

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2022

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 18. November 2022

Nr. 36

Tag	INHALT	Seite
15. 11. 22	Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes.	537
15. 11. 22	Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit	538
15. 11. 22	Gesetz über die Erstattung der Kosten der Börsenaufsichtsbehörde in Baden-Württemberg (Börsenaufsichtskostengesetz – BAKG BW)	539
15. 11. 22	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (BVAnp-ÄG 2022)	540
15. 11. 22	Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021	575
15. 11. 22	Gesetz zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze	586

Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Vom 15. November 2022

Der Landtag hat am 9. November 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003, das zuletzt durch Artikel 24 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:

- »2a. die räumlichen Voraussetzungen des Klimaschutzes zu schaffen; insbesondere ist dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen,
- 2b. die räumlichen Voraussetzungen für die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels zu schaffen,
- 2c. insbesondere der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren

Energien sowie des Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen,«

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort »erklären« die Wörter »oder nach § 13a Absatz 5 verbindlich gewordenen« eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort »erklären« die Wörter »oder nach § 13a Absatz 5 verbindlich gewordenen« eingefügt.

3. § 11 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 7 wird nach dem Wort »Erholung« das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
»Regionale Grünzüge sollen unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden.«
- b) In Nummer 11 werden nach dem Wort »Windkraftanlagen,« die Wörter »Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder solarthermischer Anlagen, wobei diese Gebiete auch in Regionalen Grünzügen gemäß Nummer 7 liegen können,« eingefügt.

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

»§ 13a

*Beschleunigung für Pläne und Planänderungen
zum Ausbau der Windenergie und
Freiflächen-Photovoltaik*

(1) Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans im Sinne des § 12 Absatz 1, deren Gegenstand die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Umsetzung des Landesflächenziels im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg ist, sollen bis spätestens 30. September 2025 als Satzung festgestellt werden; das gleiche gilt für Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans, deren Gegenstand nur die Festlegung von Gebieten für die Nutzung von Windenergie oder nur die Festlegung von Gebieten für Photovoltaik auf Freiflächen ist. Dabei soll ein Entwurf der Teilpläne oder der sonstigen Änderungen eines Regionalplans im Laufe des Jahres 2023 erarbeitet und spätestens bis zum 1. Januar 2024 in die Auslegung gebracht werden. Bei der Beteiligung der öffentlichen Stellen nach § 12 Absatz 2 ist denjenigen Stellen und Personen, die zu beteiligen sind, in der Regel eine Frist von drei Monaten für die Mitteilung von Anregungen zum Planentwurf einzuräumen. Bei der Bemessung der Äußerungsfrist ist insbesondere dem voraussichtlichen Beratungsbedarf der angehörten Stellen und Personen Rechnung zu tragen. Die Beteiligten sollten gebeten werden, ihre Stellungnahme im Interesse eines zügigen Verfahrensablaufs umgehend abzugeben.

(2) Teilpläne und sonstige Änderungen eines Regionalplans nach Absatz 1 sind abweichend von § 13 der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Regionalverband macht die Anzeige nach Absatz 2 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt, wenn die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Anzeige unter Angabe von Gründen rechtliche Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde.

(4) Hat die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde rechtliche Einwendungen erhoben, hat der Regionalverband das Verfahren erneut aufzunehmen, um den Einwendungen abzuhelfen und den Plan oder die Planänderung anschließend erneut nach Absatz 2 anzuzeigen.

(5) Die Bekanntmachung der Anzeige im Staatsanzeiger tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. Der Teilplan oder die Änderung des Regionalplans wird durch die Bekanntmachung verbindlich. Der Regionalplan oder die Änderung des Regionalplans mit Begründung, die Sat-

zung nach § 12 Absatz 10 und die Anzeige nach Absatz 2 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Regionalverband und bei der für die Region zuständigen höheren Raumordnungsbehörde zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt; in der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 3 Satz 1 ist darauf mit Angabe der Auslegungsstellen hinzuweisen.«

5. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort »Regionalverband« werden die Wörter »oder die höhere Raumordnungsbehörde« eingefügt.

b) Nach den Wörtern »die Bauleitpläne« wird das Wort »unverzüglich« eingefügt.

c) Es werden folgende Sätze angefügt:

»Mit dem Planungsgebot soll gegenüber dem Träger der Bauleitplanung eine Frist zur Umsetzung bestimmt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen ein Planungsgebot haben keine aufschiebende Wirkung.«

6. In § 23 Absatz 1 werden nach den Wörtern »erklärten Entwicklungsplans oder« die Wörter »eines verbindlich gewordenen« und nach den Wörtern »des Entwicklungsplans oder Regionalplans« die Wörter »oder dem Ablauf der Einwendungsfrist nach § 13a Absatz 3« eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. November 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	LUCHA
GENTGES	HAUK
RAZAVI	HOOGVLIET
	BOSCH

Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Vom 15. November 2022

Der Landtag hat am 9. November 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBL. S. 116), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBL. 2021 S. 1, 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35a Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

»Die Gemeinden haben jedoch die bei der Erteilung von Grundbuchausdrucken durch die Ratschreiber anfallende Umsatzsteuer an das Land zu erstatten. Das Justizministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten des Erstattungsverfahrens, insbesondere hinsichtlich des Abrechnungszeitraums und der Abrechnungsmodalitäten, näher zu bestimmen.«

2. § 35b Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Führt ein Ratschreiber getrennte Geschäftsregister für die Grundbucheinsichtsstelle und für die von ihm vorgenommenen öffentlichen Beglaubigungen, beträgt die Aufbewahrungsfrist für das Geschäftsregister der Grundbucheinsichtsstelle zehn Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs, in dem die letzte Eintragung in das Geschäftsregister gemacht worden ist.«

3. Dem siebten Abschnitt wird folgender § 47 angefügt:

»§ 47

Übergangsvorschrift zur Aufbewahrungsfrist der Geschäftsregister der Grundbucheinsichtsstellen

§ 35b Absatz 5 Satz 3 in der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung ist erstmals auf Geschäftsregister anzuwenden, die Aufzeichnungen über die ab dem 1. Januar 2023 erteilten Grundbuchausdrucke beinhalten.«

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) In Artikel 1 Nummer 1 tritt § 35a Absatz 6 Satz 3 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit am Tag nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. November 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	LUCHA
GENTGES	HAUK
RAZAVI	HOOGVLIET
	BOSCH

**Gesetz über die Erstattung der Kosten
der Börsenaufsichtsbehörde
in Baden-Württemberg
(Börsenaufwandskostengesetz – BAKG BW)**

Vom 15. November 2022

Der Landtag hat am 9. November 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anteilige Erstattungspflicht

(1) Die Träger der Börsen haben dem Land 90 Prozent der Kosten zu erstatten, die durch die Aufsicht über die Börsen nach dem Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1568, 1581) geändert worden ist, entstehen und die nicht bereits nach § 2 gesondert erstattungspflichtig sind. Die Kosten werden dem jeweiligen Börsenträger anteilig nach dem Verwaltungsaufwand der Aufsicht über die einzelnen Börsen auferlegt.

(2) Kosten nach diesem Gesetz sind Personal- und Sachkosten einschließlich kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

(3) Die Pflicht zur Zahlung der Umlage nach Absatz 1 besteht für jedes Kalenderjahr, in dem der Börsenträger eine Erlaubnis zum Betrieb einer Börse innehat. Erstes Umlagejahr ist das Jahr 2023. Die Pflicht zur Umlage besteht auch, wenn die Börsenerlaubnis nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen hat.

(4) Die Erstattungspflichtigen haben auf Anforderung der Börsenaufsichtsbehörde vierteljährlich Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen Kosten zu leisten. Nach Ablauf des Kalenderjahres setzt die Börsenaufsichtsbehörde den endgültigen Erstattungsbetrag fest.

§ 2

Gesonderte Erstattungspflicht

(1) Die Börsenträger haben gesondert und in voller Höhe diejenigen Kosten zu erstatten, die der Börsenaufsichtsbehörde

1. aufgrund einer Prüfung eines börslichen Handels- oder Abwicklungssystems entstehen und

2. dadurch entstehen, dass sie sich anderer Personen und Einrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient.

(2) Antragsteller haben gesondert und in voller Höhe diejenigen Kosten zu erstatten, die der Börsenaufsichtsbehörde durch eine Prüfung entstehen, ob eine Einrichtung eine Börse im Sinne des Börsengesetzes sein kann.

(3) Auf Anforderung der Börsenaufsichtsbehörde sind die voraussichtlichen Kosten im Voraus zu leisten.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 15. November 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	LUCHA
GENTGES	RAZAVI
HOOGVLIET	BOSCH

**Gesetz über die Anpassung von
Dienst- und Versorgungsbezügen
in Baden-Württemberg 2022 und zur
Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(BVAnp-ÄG 2022)**

Vom 15. November 2022

Der Landtag hat am 9. November 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und
Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. die Richterinnen und Richter des Landes,
3. die Empfängerinnen und Empfänger von Amtsbezügen des Landes und
4. die Auszubildenden in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen.

Ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landes.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld und An-

spruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenengeld.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Besoldungsanpassung 2022

(1) Ab 1. Dezember 2022 erhöhen sich

1. um 2,8 Prozent

- a) die Grundgehaltssätze,
- b) die Leistungsbezüge, die nach § 38 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 5 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen,
- c) der Familienzuschlag einschließlich des Anrechnungsbetrages,
- d) die Amtszulagen sowie die Strukturzulage und
- e) die Stundensätze der Mehrarbeitsvergütung sowie

2. um 50 Euro die Anwärtergrundbeträge.

(2) Absatz 1 Nummer 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze, die Höchstbeträge für Zuschüsse zum Grundgehalt sowie für festgesetzte Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die in den Vorbemerkungen der Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3435, 3474) in
 - a) Nummern 1 und 2 geregelten Zuschüsse zum Grundgehalt und
 - b) Nummer 2b geregelte allgemeine Stellenzulage sowie
3. die Amtszulagen in Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter.

§ 3

Versorgungsanpassung 2022

(1) Für Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen gilt die Erhöhung nach § 2 für die dort aufgeführten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die Erhöhung nach § 2 gilt entsprechend für

1. andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, und

2. Grundvergütungen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg (LBeamVGBW) findet bei den Erhöhungen nach Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt weder für die Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld nach § 64 LBeamtVGBW noch für die Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrags durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung, welcher sich in einem Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt. In den in Satz 1 genannten Fällen werden die der Berechnung zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um den Faktor 0,96 angepasst.

(5) Bei Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 nach Anlage IV 1. Bundesbesoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 nach Anlage 6 (Landesbesoldungsordnung A) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab dem 1. Dezember 2022 um 67,16 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung oder eine Strukturzulage nach § 46 LBesGBW bei Beginn des Ruhestandes nicht zugrunde gelegen hat.

(6) Die Erhöhung gilt nicht für den Ausgleichsbetrag nach § 102 Absatz 3 Satz 1 LBeamtVGBW.

§ 4

Anpassung des Alters- und Hinterbliebenengeldes 2022

Für das Alters- und Hinterbliebenengeld ist § 3 Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Familienrechtlicher Versorgungsausgleich nach der Ehescheidung 2022

(1) Als Prozentsatz der Erhöhung der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge für feste Beträge nach § 13 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 2 Satz 1 LBeamtVGBW gilt die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1; § 2 Absatz 1 findet hinsichtlich des Zeitpunkts entsprechende Anwendung.

(2) Für das Alters- und Hinterbliebenengeld ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 6

Berechnungsvorschriften

Bei der Berechnung der Erhöhungen sind sich ergebende Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBL S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBL S. 1009, 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe »A 6« durch die Angabe »A 7« und die Angabe »A 7« durch die Angabe »A 8« ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe »A 9« durch die Angabe »A 10« ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe »A 10« durch die Angabe »A 11« und die Angabe »A 9« durch die Angabe »A 10« ersetzt.

2. In § 27 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe »A 9« jeweils durch die Angabe »A 10« ersetzt.

3. In § 31 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »vier im Abstand von zwei Jahren, in den Stufen fünf bis acht« durch das Wort »sechs« und das Wort »neun« durch das Wort »sieben« ersetzt.

4. In § 39 Absatz 2 werden die Wörter »W 2 und W 3, A 14 bis A 16 sowie B 2 und B 3« durch die Wörter »W 2 und W 3 sowie A 14 bis A 16« ersetzt.

5. In § 46 Satz 1 wird die Angabe »A 6« durch die Angabe »A 7« ersetzt.

6. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - »1. Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher als Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen, Hauptpfleger/Hauptschwester oder Oberin/Pflegevorsteher,
 2. Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher als Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen.«

b) Nummer 3 wird aufgehoben.

7. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Wörter »bei Landratsämtern von Landkreisen mit mehr als 175 000 Einwohnern« gestrichen.
- b) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummer 15 wird angefügt:
 - »15. Beamte bei einem Regierungspräsidium, die als Bezirksbrandmeister bestellt sind.«

8. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »Über die Vergabe der Zulage entscheidet das Rektorat der Hochschule nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes.«

- b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 »Über die Vergabe der Zulage entscheidet der Vorstand des KIT nach Maßgabe des KIT-Gesetzes.«
9. In § 62a Absatz 4 werden die Wörter »für ihre Beamten« gestrichen.

10. Nach § 62a wird folgender § 62b eingefügt:

»§ 62b

Zulage für stellvertretende Kanzler

Beamte an staatlichen Hochschulen, die nach § 16 Absatz 2a Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) als Vertreter für den Kanzler bestellt werden, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion des stellvertretenden Kanzlers eine nicht ruhegehaltfähige Zulage. Die Zulage beträgt, wenn das Amt des Kanzlers in Besoldungsgruppe W 2 ausgebracht ist, monatlich 500 Euro, wenn das Amt des Kanzlers in Besoldungsgruppe W 3 ausgebracht ist, monatlich 600 Euro.«

11. In § 65 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe »A 6 bis A 8« durch die Angabe »A 7 bis A 9« ersetzt.

12. Die Anlage 1 (Landesbesoldungsordnung A) wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 6 wird aufgehoben.

b) Die Abschnitte Besoldungsgruppe A 7 bis A 11 werden wie folgt gefasst:

»Besoldungsgruppe A 7

Erster Hauptwachtmeister³⁾

Hauptwart^{1) 2)}

Oberamtsmeister^{1) 2) 4)}

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 8.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

⁴⁾ Erhält eine weitere Amtszulage nach Anlage 13, wenn er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

Besoldungsgruppe A 8

Abteilungspfleger/Abteilungsschwester¹⁾

Hauptsekretär^{2) 3)}

Hauptwart⁴⁾

Hauptwerkmeister⁵⁾

Krankenpfleger/Krankenschwester⁵⁾

Lebensmitteloberkontrolleur⁵⁾

Oberamtsmeister⁴⁾

Oberbrandmeister⁵⁾

Polizeiobermeister⁵⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

²⁾ Als Eingangsamt, soweit nicht im Justizwachtmeisterdienst.

³⁾ Für Funktionen im Justizwachtmeisterdienst, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 8 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 13 ausgestattet werden.

⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 7.

⁵⁾ Als Eingangsamt.

Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektor

Betriebsinspektor

Gerichtsvollzieher¹⁾

Hauptbrandmeister

Lebensmittelhauptkontrolleur

Oberpfleger/Oberschwester

Polizeihauptmeister

Straßenmeister^{1) 2)}

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Erhält als Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei eine Amtszulage nach Anlage 13.

Besoldungsgruppe A 10

Erster Amtsinspektor¹⁾

Erster Betriebsinspektor¹⁾

Erster Hauptbrandmeister¹⁾

Erster Lebensmittelhauptkontrolleur³⁾

Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher^{3) 4)}

– als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern

– als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen

– als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen

– als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter einer Leitenden Unterrichtsschwester/eines Leitenden Unterrichtspflegers an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern

– als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen

Erster Polizeihauptmeister¹⁾

Fachoberlehrer^{2) 3) 5)}

Hauptpfleger/Hauptschwester

Hauptstraßenmeister⁶⁾

als Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei

Kriminaloberkommissar⁵⁾
 Landwirtschaftstechnischer Oberlehrer und
 Berater³⁾⁵⁾
 Obergerichtsvollzieher¹⁾
 Oberin/Pflegevorsteher⁷⁾
 O b e r i n s p e k t o r ⁵⁾
 Oberstraßenmeister
 Polizeioberkommissar⁵⁾

¹⁾ Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 10 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 35 Prozent der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage 13 ausgestattet werden.

²⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer, für vorschulische Einrichtungen, für Sonderschulen oder Sonderpädagogik besitzen.

³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

⁵⁾ Als Eingangsamt.

⁶⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

⁷⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

Besoldungsgruppe A 11

A m t m a n n ⁵⁾

Erster Hauptstraßenmeister

als Leiter einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei

Erster Lebensmittelhauptkontrolleur²⁾

Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher

– als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern

– als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 192 Pflegepersonen

– als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen

Fachoberlehrer¹⁾²⁾

Fachoberlehrer¹⁾³⁾

– als Fachbetreuer

– als Leiter eines Schulkindergartens mit mehr als zwei Gruppen

– an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder an einem sonstigen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit einer Abteilung Förderschwerpunkt geistige Entwicklung als Stufenleiter der Grund- und Hauptstufe

Kriminalhauptkommissar⁴⁾

Künstlerisch-technischer Lehrer⁶⁾

Landwirtschaftstechnischer Oberlehrer und Berater²⁾

Polizeihauptkommissar⁴⁾

Technischer Oberlehrer⁶⁾

– an einer beruflichen Schule oder an einer vergleichbaren kommunalen schulischen Einrichtung

– an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum

– an der dualen Hochschule Baden-Württemberg

¹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer, für vorschulische Einrichtungen, für Sonderschulen oder Sonderpädagogik besitzen.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.

³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.

⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

⁵⁾ Auch als Eingangsamt für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, in denen für die Befähigung der Abschluss eines Diplomstudiengangs an der Dualen Hochschule oder einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert und diese Befähigung von den Beamten nachgewiesen wird.

⁶⁾ Als Eingangsamt.«

c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung »Bezirksnotar« mit Funktionszusätzen wird gestrichen.

bb) Nach der Amtsbezeichnung »Landwirtschaftlicher Direktor bei einem Schulbauernhof⁴⁾« wird in einer neuen Zeile die Amtsbezeichnung »Leitender Bezirksnotar« eingefügt.

cc) Bei der Amtsbezeichnung »Oberstudienrat« mit Funktionszusätzen wird nach dem Funktionszusatz »– als der ständige Vertreter des Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 360 Schülern³⁾« ein neuer Funktionszusatz »– als der zweite Vertreter eines Leiters einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 540 Schülern« eingefügt und im Funktionszusatz »– als Leiter einer Abteilung einer Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit mehr als 850 Schülern« der Fußnotenhinweis »8)« angefügt.

dd) Bei der Amtsbezeichnung »Seminarschulrat« mit Funktionszusätzen werden im zweiten und vierten Spiegelstrich die Wörter »Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen« jeweils durch das Wort »Sekundarstufe I« ersetzt.

- d) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung »Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte« wird wie folgt gefasst:
- »Direktor eines Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
- als Leiter eines Seminars (Sekundarstufe I auch mit Grundschulen)
 - an einem Seminar (Berufliche Schulen)
 - als Bereichsleiter
 - als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾
 - als Leiter der Abteilung Gymnasium und zugleich ständiger Vertreter des Direktors dieser Abteilung¹⁾
 - an einem Seminar (Gymnasien)
 - als Bereichsleiter
 - als Bereichsleiter und zugleich ständiger Vertreter des Direktors¹⁾
 - an einem Seminar (Gymnasium und Sonderpädagogik)
 - als Leiter der Abteilung Sonderpädagogik«
- bb) Die Amtsbezeichnung »Rektor« mit Funktionszusätzen wird wie folgt gefasst:
- »Rektor
- als Leiter eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums
 - mit Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern
 - mit sonstigen Förderschwerpunkten mit mehr als 90 Schülern
 - mit mindestens 9 Schulstellen im Justizvollzug
 - einer Hauptschule, Werkrealschule, Grund- und Hauptschule, Grund- und Werkrealschule, Grund- und Hauptschule mit Realschule, Grund- und Werkrealschule mit Realschule, Hauptschule mit Realschule, Werkrealschule mit Realschule oder Grundschule mit Realschule mit mehr als 360 Schülern«
- cc) In der Fußnote 3 wird die Angabe », B 2« gestrichen.
- e) Der Abschnitt Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung »Leitender Regierungsmedizinaldirektor⁷⁾« mit Funktionszusatz wird wie folgt gefasst:
- »Leitender Regierungsmedizinaldirektor
- als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt mit medizinischer Gutachtenstelle⁷⁾
 - als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt⁸⁾«
- bb) In der Fußnote 3 wird die Angabe », B 2« gestrichen.
- cc) Folgende Fußnote 8 wird angefügt:
- »⁸⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.«
13. Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Amtsbezeichnung »Direktor der Staatlichen Anlagen und Gärten« wird in einer neuen Zeile folgende Amtsbezeichnung eingefügt:
- »Direktor der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg«
- bb) Die Amtsbezeichnung »Erster Landesbeamter⁵⁾« mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- cc) Die Fußnote 5 wird aufgehoben.
- dd) Bei der Amtsbezeichnung »Leitender Kreisverwaltungsdirektor²⁾« mit Funktionszusatz werden im Funktionszusatz die Wörter »eines Landkreises mit mehr als 175.000 Einwohnern« gestrichen.
- ee) Die Amtsbezeichnung »Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart⁴⁾« mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- b) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung »Erster Landesbeamter³⁾« mit Funktionszusatz wird der Funktionszusatz gestrichen.
- bb) Die Amtsbezeichnung »Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart⁴⁾« mit Funktionszusatz wird gestrichen.
- cc) Die Amtsbezeichnung »Stadtdirektor bei einer Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern²⁾« mit Funktionszusatz wird wie folgt gefasst:
- »Stadtdirektor
- bei einer Stadt mit mehr als 250.000 Einwohnern²⁾
 - als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit«
- c) Der Abschnitt Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnung »Stadtdirektor bei der Landeshauptstadt Stuttgart« mit Funktionszusatz wird gestrichen.

- bb) Nach der Amtsbezeichnung »Regierungsvizepräsident« mit Funktionszusatz wird folgende Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz eingefügt:
- »Stadtdirektor
- bei einer Stadt mit mehr als 500.000 Einwohnern³⁾
- als Leiter eines großen und bedeutenden Amtes oder als Leiter eines Referats«
- cc) Folgende Fußnote 3 wird angefügt:
- »³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3.«
14. Die Anlage 5 (Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)) wird wie folgt geändert:
- a) Der Abschnitt 1. Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- aa) Die Besoldungsgruppen A 6 kw und A 10 kw werden aufgehoben.
- bb) Die Besoldungsgruppen A 7 kw bis A 11 kw werden wie folgt gefasst:
- »Besoldungsgruppe A 7 kw
Gestüthauptwärter¹⁾²⁾
-
- ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8 kw.
- ²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.
- Besoldungsgruppe A 8 kw**
Gestüthauptwärter¹⁾
Hauptsattelmeister²⁾
-
- ¹⁾ Soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7 kw. Für bis zu 20 Prozent der Gesamtzahl der Planstellen des Gestüttsdienstes in den Besoldungsgruppen A 7 kw und A 8 kw.
- ²⁾ Als Eingangsamt.
- Besoldungsgruppe A 9 kw**
Erster Hauptsattelmeister
- Besoldungsgruppe A 11 kw**
Fachoberlehrer²⁾³⁾
- an einer Sonderschule für Geistigbehinderte oder an einer sonstigen Sonderschule mit einer Abteilung für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Oberstufe
- Hauptlehrerin für Hauswirtschaft, Handarbeit und Turnen¹⁾
-
- ¹⁾ Als Eingangsamt.
- ²⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamten zugeteilt, die die Lehrbefähigung für musisch-technische Fächer, für vorschulische Einrichtungen oder für Sonderschulen besitzen.
- ³⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 13.«
- b) Der Abschnitt 2. Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- aa) In der Besoldungsgruppe B 2 kw werden bei der Amtsbezeichnung »Professor als Direktor« mit Funktionszusätzen der Funktionszusatz »– einer Berufsakademie – Staatlichen Studienakademie1)« gestrichen und die Fußnote 1 aufgehoben.
- bb) In der Besoldungsgruppe B 3 kw wird die Amtsbezeichnung »Professor als Direktor« mit Funktionszusatz gestrichen.
15. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs 2 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBI. S. 377, 395) wird die Zahl »402,15« durch die Zahl »673,00« ersetzt.
16. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBI. S. 377, 402) wird die Zahl »407,78« durch die Zahl »704,00« ersetzt.
17. In Anlage 12 (Familienzuschlag) in der Fassung des Anhangs 3 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2019/2020/2021 vom 15. Oktober 2019 (GBI. S. 377, 402), die durch Artikel 2 Nummer 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Zahl »2021« durch die Zahl »2022« und die Zahl »704,00« durch die Zahl »730,00« ersetzt.
18. Die Anlage 14 (Stellenzulagen) wird wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt § 54 wird in Spalte 2 die Angabe »A 6 bis« durch die Angabe »A 7 und« ersetzt.
- b) Im Abschnitt »§ 56 Nr. 1« wird in Spalte 3 die Angabe »A 9« durch die Angabe »A 10« ersetzt.
- c) Im Abschnitt »§ 56 Nr. 2« wird in Spalte 3 die Angabe »A 10« durch die Angabe »A 11« ersetzt.
- d) Der Abschnitt »§ 56 Nr. 3« wird aufgehoben.
- e) Im Abschnitt § 57 Abs. 1 Nr. 2 wird in Spalte 2 die Angabe »A 6« durch die Angabe »A 7« ersetzt.
- f) Nach dem Abschnitt »§ 57 Abs. 1 Nr. 14« wird ein neuer Abschnitt eingefügt mit der Angabe »§ 57 Abs. 1 Nr. 15« in Spalte 1 und der Zahl »132,69« in Spalte 3.
19. Die Anlagen 6 bis 13 und 15 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.
20. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Baden-Württemberg

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 911), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GBl. S. 274) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 1 Satz 3, § 85 Absatz 1 Satz 2 und § 106 Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort »Elternzeit« jeweils die Wörter »oder im Erziehungsurlaub« eingefügt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

»Satz 1 gilt nicht

 1. bei gesetzlich geänderten Ämterbewertungen unabhängig davon, ob hiermit eine Besoldungsgruppenänderung einhergeht,
 2. in den Fällen der §§ 90 und 91 LBesGBW oder
 3. wenn eine gesetzliche Überleitung in ein höher bewertetes Amt nur aufgrund einer bereits zuvor erfolgten Beförderung in das Amt, in welches ansonsten die Überleitung erfolgt wäre, unterbleibt.«
 - b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

»(7) Würde ein Beamter nach einem Aufstieg ein geringeres Ruhegehalt erhalten, als dies bei Verbleib im bisherigen Amt, welches nach dem Aufstieg und vor dem Ruhestandseintritt einer gesetzlich geänderten Ämterbewertung unterlag, der Fall gewesen wäre, so wird das Ruhegehalt nach den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des Amtes berechnet, welches ohne Aufstieg bei Verbleib in der bisherigen Laufbahn nach der gesetzlich geänderten Ämterbewertung zustehen würde. Hierbei ist die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen.«
3. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern »sind Zeiten« die Wörter »einer Tätigkeit« eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach der Zahl »4« die Wörter », sofern sie nicht ausschließlich auf freiwilligen Beiträgen beruhen,« eingefügt.
4. § 27 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 57 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7.«
 - b) In Satz 3 wird die Angabe »A 6« durch die Angabe »A 7« ersetzt.
5. § 45 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Beamte

 1. von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem Umfang abweicht,
 - a) um sein dem Grunde nach kindergeldberechtigendes Kind wegen seiner beruflichen Tätigkeit oder der beruflichen Tätigkeit beider Eheleute in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen oder
 - b) weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt, oder
 2. in seiner Wohnung Dienst leistet und Wege zurücklegt, um ein Kind im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a in fremde Obhut zu geben oder aus fremder Obhut abzuholen.«
6. § 51 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

»Es darf nicht hinter 64,51 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7 zurückbleiben.«
7. § 65 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleiben die in Anlage 12 (Familienzuschlag) des LBesGBW ausgewiesenen Erhöhungsbeträge, um welche sich der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind in Abhängigkeit von der Besoldungsgruppe erhöht, außer Betracht.«
8. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »104,62 Euro« durch die Angabe »107,55 Euro« ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe »0,98 Euro« durch die Angabe »1,01 Euro« ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe »0,72 Euro« durch die Angabe »0,74 Euro« ersetzt.
 - c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe »2,92 Euro« durch die Angabe »3,00 Euro« ersetzt.
9. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe »2,75 Euro« durch die Angabe »2,83 Euro« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »0,98 Euro« durch die Angabe »1,01 Euro« ersetzt.
10. § 68 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummern 1 und 3 werden die Wörter »1,347-fachen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6« jeweils durch die Wörter »1,285-fachen der ruhe-

- gehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7« ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe »A 6« durch die Angabe »A 7« ersetzt.
11. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
12. In § 90 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Satz 2 bis 4« durch die Wörter »Satz 3 bis 5« ersetzt.
13. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- »(1) Wird ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und tritt er aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand, errechnet sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit für den Teil des erneut begründeten Beamtenverhältnisses nach §§ 21 bis 25, § 73 Absatz 6 sowie § 74 Absatz 2 und 3. Für die Zeit, aus der ein Anspruch auf Altersgeld oder eine dem Altersgeld entsprechende Alterssicherung erdient wurde, wird als ruhegehaltfähige Dienstzeit die altersgeldfähige Dienstzeit nach § 89 Absatz 2 zugrunde gelegt; dies gilt auch dann, wenn der Anspruch gegenüber einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes besteht.«
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- »(4) Für Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit mit Anspruch auf Altersgeld aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.«
14. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe »2,75 Euro« durch die Angabe »2,83 Euro« ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe »0,98 Euro« durch die Angabe »1,01 Euro« ersetzt.
15. § 101 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe »45,56« wird durch die Angabe »46,84« ersetzt.
- b) Die Angabe »50,84« wird durch die Angabe »52,26« ersetzt.
- c) Die Angabe »56,37« wird durch die Angabe »57,95« ersetzt.
- d) Die Angabe »61,90« wird durch die Angabe »63,63« ersetzt.
- e) Die Angabe »68,50« wird durch die Angabe »70,42« ersetzt.
- f) Die Angabe »75,54« wird durch die Angabe »77,66« ersetzt.
- g) Die Angabe »84,94« wird durch die Angabe »87,32« ersetzt.
- h) Die Angabe »94,33« wird durch die Angabe »96,97« ersetzt.
- i) Die Angabe »83,78« wird durch die Angabe »86,13« ersetzt.
- j) Die Angabe »85,92« wird durch die Angabe »88,33« ersetzt.
- k) Die Angabe »97,06« wird durch die Angabe »99,78« ersetzt.
- l) Die Angabe »93,53« wird durch die Angabe »96,15« ersetzt.
- m) Die Angabe »102,68« wird durch die Angabe »105,56« ersetzt.
- n) Die Angabe »108,57« wird durch die Angabe »111,61« ersetzt.
- o) Die Angabe »115,35« wird durch die Angabe »118,58« ersetzt.
- p) Die Angabe »121,72« wird durch die Angabe »125,13« ersetzt.
- q) Die Angabe »127,93« wird durch die Angabe »131,51« ersetzt.
- r) Die Angabe »134,38« wird durch die Angabe »138,14« ersetzt.
- s) Die Angabe »142,44« wird durch die Angabe »146,43« ersetzt.
- t) Die Angabe »167,38« wird durch die Angabe »172,07« ersetzt.
- u) Die Angabe »174,48« wird durch die Angabe »179,37« ersetzt.
- v) Die Angabe »173,79« wird durch die Angabe »178,66« ersetzt.
- w) Die Angabe »67,32« wird durch die Angabe »69,20« ersetzt.
- x) Die Angabe »82,01« wird durch die Angabe »84,31« ersetzt.
- y) Die Angabe »91,13« wird durch die Angabe »93,68« ersetzt.
- z) Die Angabe »104,61« wird durch die Angabe »107,54« ersetzt.
16. § 102 wird folgender Absatz 14 angefügt:
- »(14) Für Versorgungsfälle, die seit dem 1. September 2020 und vor der besoldungsrechtlichen Anhebung der Eingangsämter des mittleren Dienstes nach Besoldungsgruppe A 7 eingetreten sind, sind § 27 Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie § 51 Absatz 3 Satz 3 weiterhin in der bislang geltenden Fassung anzuwenden. Die bisherigen Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.«
17. § 103 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- »(7) Für im Zeitpunkt vor der besoldungsrechtlichen Anhebung der Eingangsämter des mittleren Dienstes nach Besoldungsgruppe A 7 vorhandene Versor-

- gungsempfänger, deren Versorgungsbezüge ruhegehaltfähige Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe A 6 zugrunde liegen, bestimmt sich die Versorgung weiterhin nach dieser Besoldungsgruppe. Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Dienstbezüge erhöhen oder vermindern sich entsprechend den allgemeinen Anpassungen nach § 11.«
18. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Versorgungsempfänger« die Wörter »sowie deren Hinterbliebene« eingefügt.
 - b) Den Absätzen 10 und 11 wird jeweils folgender Satz angefügt:
»Maßgeblich ist der Versorgungsbeginn des Versorgungsurhebers.«
19. In § 109 Absatz 2 Nummer 3 werden die Angabe »Nr. 2« durch die Angabe »Nummer 3« und die Angabe »§ 36« durch die Angabe »§ 37« ersetzt.
20. § 114 wird folgender Satz angefügt:
»Maßgeblich ist der Versorgungsbeginn des Versorgungsurhebers.«

Artikel 4

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 9. November 2010 (GBL. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBL. 2022 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 Nummer 2 werden die Wörter »A 9 und A 9 mit Amtszulage« durch die Wörter »A 10 und A 10 mit Amtszulage« ersetzt.
2. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe »A 7 bis A 9« durch die Angabe »A 8 bis A 10« ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe »A 9 bis A 13« durch die Angabe »A 10 bis A 13« ersetzt.
3. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 4 werden die Wörter »der Sätze 3 bis 6« durch die Wörter »des Absatzes 3« ersetzt.
 - bb) Die Sätze 4 bis 7 werden aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
»(3) Die zumutbare Eigenvorsorge bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen. In der Regel beträgt die zumutbare Eigenvorsorge für Aufwendungen, die entstanden sind für
 1. beihilfeberechtigte Personen 50 Prozent, sowie für entpflichtete Hochschullehrerinnen und -lehrer

2. Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtigt sind, sowie berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten oder berücksichtigungsfähige Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz 30 Prozent,
3. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Vollwaisen 20 Prozent,
4. freiwillig versicherte Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung die Leistungen die im Umfang nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch geleistet wurden,

soweit nicht pauschale Beihilfen vorgesehen werden. Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt die zumutbare Eigenvorsorge für beihilfeberechtigte Personen nach Satz 2 Nummer 1 30 Prozent; sie erhöht sich bei Wegfall von Kindern nicht, wenn drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren. Satz 2 Nummer 2 gilt auch für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, bei denen aufgrund einer weiteren, nachrangigen Beihilfeberechtigung die zumutbare Eigenvorsorge 30 Prozent betragen würde. Maßgebend für die Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können darüber hinaus Abweichungen von der vorgenannten Höhe der zumutbaren Eigenvorsorge sowie zu einzelnen Aufwendungen, Selbstbehalte und Höchstbeträge geregelt oder einzelne Aufwendungen von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen werden. In diesen Fällen erhöht sich die zumutbare Eigenvorsorge entsprechend.«

- c) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 4.

4. In § 80 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »im Sinne des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes« gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

In § 75 Absatz 5 Nummer 2 Buchstabe a des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 12. März 2015 (GBL. S. 222), das zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBL. 2022, S. 1) geändert worden ist, werden das Wort »Polizeimeistern« durch das

Wort »Polizeiobermeistern« und das Wort »Polizeikommissaren« durch die Wörter »Polizeioberkommissaren und Kriminaloberkommissaren« ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 111) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:
»Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes (Landesreisekostengesetz – LRKG)«
2. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort »Datenschutz« die Wörter »und die Informationsfreiheit« eingefügt.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »vom Hundert« gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Ernennungsgesetzes

§ 4 des Ernennungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (GBl. S. 141), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
»11. den unteren Schulaufsichtsbehörden
für die Lehrer in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, mit Ausnahme der Schulleiter, die in § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d genannten Rechte innerhalb des Schulamtsbezirks, für die ständigen Vertreter der Schulleiter in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes, die Zweiten Konrektoren, die Realschulabteilungsleiter, die Gemeinschaftsschulabteilungsleiter, die Technischen Oberlehrer und die Fachoberlehrer als Fachbetreuer oder Stufenleiter oder Leiter eines Schulkindergartens das Recht, sie in dieses Amt zu befördern;«
2. In Satz 2 wird die Angabe »10 und 11« durch die Angabe »11 und 12« ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 28. Juli 1995 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Februar 2021 (GBl. S. 213) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe »SGB XI« durch die Wörter »des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI)« ersetzt.

- b) In Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter »vom Hundert« durch das Wort »Prozent« ersetzt.

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Buchstabe d werden die Wörter »nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)« durch die Wörter »im Sinne des Medizinprodukterechts« ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c wird das Wort »und« durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe d werden die Wörter »nach § 3 Nummer 1 und 2 MPG« durch die Wörter »im Sinne des Medizinprodukterechts« und das Komma am Ende durch das Wort »und« ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe e wird das Wort »Notfallkontrazeptiva« durch das Wort »Notfallkontrazeptiva« ersetzt.

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
»Angemessen sind Aufwendungen bis zur Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts einer Pflegekraft der öffentlichen oder freien gemeinnützigen Träger, die für die häusliche Krankenpflege in Betracht kommen. Bis zu dieser Höhe sind auch die Aufwendungen für eine Ersatzpflegekraft, welche die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt für geeignet erklärt, beihilfefähig. Die Beihilfestelle kann zulassen, dass die Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts durch den Träger der häuslichen Krankenpflege auf der Rechnung oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen wird.«
- bb) Im neuen Satz 6 wird nach dem Wort »beihilfefähig« ein Punkt eingefügt.
- cc) Im neuen Satz 7 werden nach dem Wort »Pflegebedürftigkeit« die Wörter »oder Pflegegrad 1« eingefügt.

c) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

- »9. von Ärztinnen oder Ärzten schriftlich verordnete Maßnahmen des Rehabilitationssports sowie des Funktionstrainings in besonderen Gruppen unter Betreuung und Überwachung durch Ärztinnen oder Ärzte oder Personen nach Nummer 3 Satz 4,«

d) Folgende Nummern 10 bis 12 werden angefügt:

- »10. von Ärztinnen oder Ärzten schriftlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen oder ambulante Anschlussheilbehandlungen in Einrichtungen, die mit einem Träger der Sozialversicherung einen entsprechenden Ver-

sorgungsvertrag abgeschlossen haben. Die Nummern 1 bis 3 sowie § 10a Nummer 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. Pauschale Abrechnungen für Aufwendungen nach den Nummern 1 bis 3 sind bis zur Höhe des vereinbarten Tagessatzes entsprechend der Vereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger beihilfefähig,

11. Medizinprodukte niedriger Risikoklasse, deren Hauptfunktion wesentlich auf digitalen Technologien beruht und die dazu bestimmt sind, die Erkennung, Überwachung, Behandlung oder Linderung von Krankheiten oder die Erkennung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen zu unterstützen (digitale Gesundheitsanwendungen). Beihilfefähig sind die Aufwendungen

- a) nach schriftlicher Verordnung einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten,
- b) nur für die in das Verzeichnis nach § 33a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen, entsprechend der dort genannten Maßgaben, Diagnosen und Voraussetzungen sowie Nutzungs- und Anwendungsdauer,
- c) in Höhe der Kosten für die Standardversion, sofern nicht ärztlicherseits die Notwendigkeit einer erweiterten Version schriftlich begründet wurde und
- d) für Zubehör, soweit es für die Nutzung der Software zwingend erforderlich ist und im Übrigen nicht den allgemeinen Lebenshaltungskosten zuzurechnen ist wie zum Beispiel Kopfhörer, digitale Waagen.

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen

- a) für das zur Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung erforderliche Endgerät einschließlich der Kosten für die mobile Anbindung und den mobilen Betrieb und
- b) für Zweit- oder Mehrfachbeschaffungen zur Nutzung auf verschiedenen Endgeräten; dies gilt auch für den Fall, dass eine teurere Version der digitalen Gesundheitsanwendung Lizenzen für die Nutzung auf mehreren Endgeräten beinhaltet,

12. außerklinische Intensivpflege mit folgenden Maßgaben:

- a) Personen mit einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege haben Anspruch auf außerklinische Intensivpflege. Ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege liegt entsprechend der Definition in § 37c Absatz 1

Satz 2 SGB V vor, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist.

- b) Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ist eine schriftliche Verordnung durch eine Ärztin oder einen Arzt, die oder der für die Versorgung dieser Personen besonders qualifiziert ist sowie dass nur dreijährig examinierte Pflegekräfte eingesetzt werden. Für die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege besonders qualifiziert sind insbesondere Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzweiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen, sowie Fachärztinnen und Fachärzte für Anästhesiologie/Anästhesie, Fachärztinnen und Fachärzte für Neurologie oder Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin. Die außerklinische Intensivpflege muss spätestens nach zwölf Monaten erneut durch eine Ärztin oder einen Arzt mit der besonderen Qualifikation nach Satz 2 schriftlich verordnet werden.
- c) Als angemessen gelten die Aufwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 39 Euro pro Stunde. Aufwendungen für häusliche Krankenpflege nach Nummer 7 sind daneben nicht beihilfefähig. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sind nicht beihilfefähig. Wird außerklinische Intensivpflege in einer Einrichtung der vollstationären Pflege nach § 9f Absatz 1 erbracht, sind verbleibende Selbstbehalte nach § 9f Absatz 3 beihilfefähig.
- d) In begründeten Ausnahmefällen kann von dem Betrag nach Buchstabe c Satz 1 abgewichen werden. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn nachgewiesen wird, dass
 - aa) die Höhe des in Rechnung gestellten Stunden- oder Tagessatzes einer Vereinbarung mit einer gesetzlichen Krankenversicherung entspricht, oder
 - bb) in einer einfachen Entfernung von 30 Kilometern kein anderer Anbieter für außerklinische Intensivpflege vorhanden ist, welcher die Leistung zum Betrag nach Buchstabe c Satz 1 oder zumindest günstiger als der derzeitige Anbieter erbringen kann.

Die Beihilfestelle kann nach Ablauf von einem Jahr einen erneuten Nachweis für das Vorliegen des Ausnahmefalles einfordern.«

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden nach dem Wort »Wirtschaftsraum« die Wörter », in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland« eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter »eines Arztes, der« durch die Wörter »einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der« ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter »vom Arzt« durch die Wörter »von der Ärztin oder dem Arzt« ersetzt.

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»2. bei Indikationen, die nach dem pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP) nach § 17d des Krankenhausfinanzierungsgesetzes abgerechnet werden:

a) das nach Anlage 1a oder Anlage 2a des PEPP-Entgeltkatalogs berechnete Entgelt bei Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes,

b) Zusatzentgelte bis zu den in Anlage 3 des PEPP-Entgeltkatalogs ausgewiesenen Beträgen und

c) ergänzende Tagesentgelte nach Anlage 5 des PEPP-Entgeltkatalogs bei Anwendung des pauschalen Basisentgeltwertes;

maßgebend ist die jeweils geltende, auf der Internetseite des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (www.g-drg.de) veröffentlichte Fassung des PEPP-Entgeltkatalogs. Als pauschaler Basisentgeltwert ist der ersatzweise anzuwendende Basisentgeltwert nach der jeweils gültigen Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen mit einem Aufschlag von 10 Prozent anzusetzen,«

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

»3. in allen anderen Fällen je Behandlungstag bis zur Höhe des Betrags, der sich aus der Multiplikation einer Bewertungsrelation von

a) 1,00 bei vollstationärer Behandlung,

b) 0,75 bei teilstationärer Behandlung

mit dem ersatzweise anzuwendenden Basisentgeltwert nach der jeweils gültigen Vereinbarung zum pauschalierenden Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen mit einem Aufschlag von 10 Prozent ergibt. Aufnahme- und Entlasstag gelten dabei als ein Berechnungstag,«

cc) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 4 bis 9.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Wirtschaftsraum« die Wörter », in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland« eingefügt.

b) In Absatz 4 und 5 werden jeweils die Wörter »Beamte und Richter« durch die Wörter »Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter« ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter »begründende Bescheinigung eines Arztes« durch die Wörter »begründete ärztliche Bescheinigung« ersetzt.

5. In § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden nach der Angabe »Satz 3« die Wörter »und Satz 4« eingefügt.

6. In § 9b Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe »689 Euro« durch die Angabe »724 Euro«, die Angabe »1 298 Euro« durch die Angabe »1 363 Euro«, die Angabe »1 612 Euro« durch die Angabe »1 693 Euro« und die Angabe »1 995 Euro« durch die Angabe »2 095 Euro« ersetzt.

7. § 9d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe »3 und« die Angabe »4 sowie« eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»Die beihilfefähigen Höchstbeträge nach Absatz 1 und 2 können wie folgt erhöht werden:

1. bei Verhinderungspflege um bis zu 806 Euro, jedoch nur soweit der beihilfefähige Höchstbetrag für Kurzzeitpflege noch nicht in Anspruch genommen wurde. Der in Anspruch genommene Betrag vermindert den beihilfefähigen Höchstbetrag für Kurzzeitpflege.

2. bei Kurzzeitpflege um bis zu 1 612 Euro, jedoch nur soweit der beihilfefähige Höchstbetrag für Verhinderungspflege noch nicht in Anspruch genommen wurde. Der in Anspruch genommene Betrag vermindert den beihilfefähigen Höchstbetrag für Verhinderungspflege.«

8. § 9f wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort »Eigenanteil« durch das Wort »Selbstbehalt« ersetzt.

- b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 »Aufwendungen für Vergütungszuschläge nach § 84 Absatz 9 SGB XI in Verbindung mit § 85 Absatz 9 SGB XI sind beihilfefähig.«
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In den Sätzen 1 und 2 werden das Wort »Eigenanteil« jeweils durch das Wort »Selbstbehalt« ersetzt.
 bb) In Satz 4 wird das Wort »Eigenanteile« durch das Wort »Selbstbehalte« ersetzt.
9. In § 9g Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort »Eigenanteile« durch das Wort »Selbstbehalte« ersetzt.
10. § 10a wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter »§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes« durch die Wörter »§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes« ersetzt.
 b) In Nummer 7 Satz 1 wird die Angabe »§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 9,« durch die Wörter »§ 6 Absatz 1 Nummern 1 bis 3, 9 und 10,« ersetzt.
11. In § 11 Absatz 1 Nummer 5 werden die Wörter »§ 6 Abs. 1 Nr. 6 für das Kind« durch die Wörter »§ 6 Absatz 1 Nummer 6 und § 7 Absatz 1 Nummer 1 für das gesunde neugeborene Kind« ersetzt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 in den Sätzen 1 bis 4 und Absatz 4 werden nach dem Wort »Wirtschaftsraum« jeweils die Wörter », des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland« eingefügt.
 b) In Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter »der Beihilfeberechtigte« jeweils durch die Wörter »die beihilfeberechtigte Person« ersetzt.
 c) In Absatz 3 werden nach dem Wort »Wirtschaftsraum« die Wörter », in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland« eingefügt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 aa) In Satz 1 wird die Angabe »Vomhundert« durch die Angabe »Prozentsatz« ersetzt.
 bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 aaa) In Nummer 1 wird das Wort »Beihilfeberechtigte« durch die Wörter »beihilfeberechtigte Personen« und das Wort »Hochschullehrer« durch die Wörter »Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer« ersetzt.
 bbb) In den Nummern 1 bis 3 werden die Wörter »vom Hundert« jeweils durch das Wort »Prozent« ersetzt.
- ccc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 aaaa) Vor dem Wort »Empfänger« werden die Wörter »Empfängerinnen und« eingefügt.
 bbbb) Vor dem Wort »Ehegatten« werden die Wörter »Ehegattinnen und« eingefügt.
 cccc) Vor dem Wort »Lebenspartner« werden die Wörter »Lebenspartnerinnen und« eingefügt.
 dddd) Die Zahl »50« wird durch die Zahl »70« ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
 »Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Personen nach Satz 2 Nummer 1 70 Prozent; er vermindert sich bei Wegfall von Kindern nicht, wenn drei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig waren. Satz 2 Nummer 2 gilt auch für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen aufgrund einer weiteren Beihilfeberechtigung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2, die jedoch gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 ausgeschlossen ist, ein Bemessungssatz von 70 Prozent zustehen würde.«
- b) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter »vom Hundert« jeweils durch das Wort »Prozent« ersetzt.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 2 wird vor das Wort »Beamten« die Wörter »Beamtinnen und« eingefügt.
 bb) In Satz 4 werden die Wörter »hinterbliebene Lebenspartner« durch die Wörter »die hinterbliebene Lebenspartnerin oder den hinterbliebenen Lebenspartner« ersetzt.
- b) Die Tabelle in Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) Vor das Wort »Versorgungsempfänger« werden die Wörter »Versorgungsempfängerinnen und« eingefügt.
 bb) Die Zeile mit der Angabe »1 A 7 90 75« wird gestrichen.
 cc) Die bisherigen Zeilen 2 bis 10 werden die Zeilen 1 bis 9.
 dd) Nach der Zahl »330« wird ein Punkt eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Vomhundert« jeweils durch das Wort »Prozentsatz« ersetzt.

- d) In Absatz 4 werden die Wörter »§ 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3« jeweils durch die Wörter »§ 7 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4« ersetzt.
15. § 19 Absätze 6 bis 10 werden aufgehoben.
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe »(1)« gestrichen.
 - b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
17. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort »Krankenversicherung« die Wörter »oder anderer Kostenträger« eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort »berechnet« die Angabe »(Komplexleistungen)« eingefügt.
 - b) In Nummer 1.2.1 Buchstabe b und Nummer 1.2.2 werden die Wörter »vom Hundert« durch das Wort »Prozent« ersetzt.
 - c) Nummer 1.2.3 der Anlage wird wie folgt gefasst:

»1.2.3 Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit und Angemessenheit anhand eines vorzulegenden Heil- und Kostenplans für den gesamten Behandlungszeitraum von der Beihilfestelle festgestellt wird und

 - a) die behandelte Person bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) bei Personen die bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine schwere Kieferanomalie vorliegt, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordert oder wenn die Behandlung ausschließlich medizinisch indiziert ist und nicht aus ästhetischen Gründen erfolgt, keine Behandlungsalternative gegeben ist und die Zahnfehlstellung mit erheblichen Folgeproblemen verbunden ist.«
 - d) In Nummer 2.1 Satz 1 werden das Wort »Eigenanteils« durch das Wort »Selbstbehalts« ersetzt und nach den Wörtern »Vibrationstrainer bei Taubheit« die Angabe »(Gehörlosigkeit)« eingefügt.
 - e) In Nummer 2.4 Satz 1 wird das Wort »Eigenbehalte« durch das Wort »Selbstbehalte« ersetzt.
1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»§ 14 Absatz 1 Sätze 3 und 5 der Beihilfeverordnung (BVO) gelten entsprechend.«
2. § 6 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»§ 14 Absatz 1 Sätze 3 und 5 BVO gelten entsprechend.«
3. § 8 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
»§ 14 Absatz 1 Sätze 3 und 5 BVO gelten entsprechend.«
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
»Heilmittel, Soziotherapie und digitale Gesundheitsanwendungen«
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
»(4) Die Kosten einer digitalen Gesundheitsanwendung können nach schriftlicher Verordnung einer Ärztin, eines Arztes, einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten übernommen werden. Dies gilt nur für die in das Verzeichnis nach § 33a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen, entsprechend der dort genannten Maßgaben, Diagnosen und Voraussetzungen sowie Nutzungs- und Anwendungsdauer und in Höhe der Kosten für die Standardversion, sofern nicht ärztlicherseits die Notwendigkeit einer erweiterten Version schriftlich begründet wurde und für Zubehör, soweit es für die Nutzung der Software zwingend erforderlich ist und im Übrigen nicht den allgemeinen Lebenshaltungskosten zuzurechnen ist wie zum Beispiel Kopfhörer, digitale Waagen. Nicht übernommen werden die Kosten für das zur Nutzung der digitalen Gesundheitsanwendung erforderliche Endgerät einschließlich der Kosten für die mobile Anbindung und den mobilen Betrieb und für Zweit- oder Mehrfachbeschaffungen zur Nutzung auf verschiedenen Endgeräten; dies gilt auch für den Fall, dass eine teurere Version der digitalen Gesundheitsanwendung Lizenzen für die Nutzung auf mehreren Endgeräten beinhaltet.«
5. In § 16 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter »§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesreisekostengesetzes« durch die Wörter »§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes« ersetzt.
6. In § 17 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort »Wirtschaftsraum« jeweils die Wörter », in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland« eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Heilfürsorgeverordnung

Die Heilfürsorgeverordnung vom 3. Januar 2011 (GBl. S. 16), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 677) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 10

Änderung der Stellenobergrenzenverordnung

Die Stellenobergrenzenverordnung vom 22. Juni 2004 (GBl. S. 365), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird die Angabe »A 9« durch die Angabe »A 10« ersetzt.
2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe »A 9« durch die Angabe »A 10« ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Grundamtsbezeichnungs-Verordnung

Die Grundamtsbezeichnungs-Verordnung vom 28. Januar 1988 (GBl. S.90), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Mai 2019 (GBl. S. 130) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten des Landes) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Spalte 2 werden die Grundamtsbezeichnungen »Sekretär« und »Obersekretär« gestrichen.
 - b) In Nummer 3 Spalte 2 wird die Grundamtsbezeichnung »Inspektor« gestrichen.
 - c) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
2. Die Anlage 2 (Zusätze zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Spalte 2 werden die Grundamtsbezeichnungen »Sekretär« und »Obersekretär« gestrichen und in einer neuen Zeile die Grundamtsbezeichnung »Erster Amtsinspektor« angefügt.
 - b) In Nummer 3 Spalte 2 wird die Grundamtsbezeichnung »Inspektor« gestrichen.

Artikel 12

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

Die Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 925) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Nummern 2 und 4 sowie in § 6 Absatz 1 Nummern 2 und 4 wird die Angabe »3,71 Euro« jeweils durch die Angabe »3,81 Euro« ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe »15,34 Euro« durch die Angabe »40 Euro« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe »46,02 Euro« durch die Angabe »120 Euro« ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe »61,36 Euro« durch die Angabe »160 Euro« ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe »46,02 Euro« durch die Angabe »120 Euro« ersetzt.

3. In § 19 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort »Polizeivollzugsbeamter« die Wörter »oder Arzt« eingefügt.
4. In § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort »Luftfahrtgerät« die Wörter »oder als Systemoperator Wärmebildgerät« eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

Die Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung vom 29. November 2005 (GBl. S. 716), die zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 2 Buchstabe b wird die Zahl »30« jeweils durch die Zahl »32« ersetzt.
2. In § 47 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe »A 6 bis A 8« durch die Angabe »A 7 bis A 9« ersetzt.
3. § 52 wird folgender Absatz 10 angefügt:

»(10) Bei vor dem 1. September 2021 geborenen oder mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kindern ist § 42 in der bis zum 30. November 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden.«

Artikel 14

Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare

§ 1 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendare vom 27. Juni 2011 (GBl. S. 389), die zuletzt durch Artikel 92 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 110, ber. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Unterhaltsbeihilfe, weitere Leistungen.

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Neben der Unterhaltsbeihilfe werden in entsprechender Anwendung der für Anwärtinnen und Anwärter geltenden Regelungen Einmalzahlungen gewährt. § 88 Satz 3 LBesGBW bleibt unberührt.«

Artikel 15

Änderung der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungspraktikanten

§ 1 der Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungspraktikanten vom 6. Juli 2011 (GBl. S. 403), die durch

Artikel 90 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 109) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§ 1

Unterhaltsbeihilfe, weitere Leistungen«.

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

3. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Neben der Unterhaltsbeihilfe werden in entsprechender Anwendung der für Anwärterinnen und Anwärter geltenden Regelungen Einmalzahlungen gewährt. § 88 Satz 3 LBesGBW bleibt unberührt.«

Artikel 16

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement

In § 5 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement vom 13. November 2020 (GBI. S. 1076), die durch Verordnung vom 27. Oktober 2021 (GBI. S. 942) geändert worden ist, werden das Wort »Regierungsinspektoranwärterin« durch das Wort »Regierungsoberinspektoranwärterin« und das Wort »Regierungsinspektoranwärter« durch das Wort »Regierungsoberinspektoranwärter« ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst

In § 10 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst vom 3. September 2013 (GBI. S. 278), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBI. S. 37, 38) geändert worden ist, werden das Wort »Sekretäranwärterin« durch das Wort »Hauptsekretäranwärterin« und das Wort »Sekretäranwärter« durch das Wort »Hauptsekretäranwärter« ersetzt.

Artikel 18

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst

In § 17 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 15. April 2014 (GBI. S. 222), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Juli 2020 (GBI. S. 635) geändert worden ist, werden das Wort »Regierungsinspektoranwärterin« durch das Wort »Regierungsoberinspektoranwärterin« und das Wort »Regierungsinspektoranwärter« durch das Wort »Regierungsoberinspektoranwärter« ersetzt.

Artikel 19

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz vom 9. Juli 2018 (GBI. S. 295), die durch Verordnung vom 9. Oktober 2020 (GBI. S. 947) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden das Wort »Verfassungsschutzinspektoranwärterinnen« durch das Wort »Verfassungsschutzoberinspektoranwärterinnen« und das Wort »Verfassungsschutzinspektoranwärter« durch das Wort »Verfassungsschutzoberinspektoranwärter« ersetzt.

2. In § 7 Absatz 1 werden das Wort »Verfassungsschutzinspektoranwärterinnen« durch das Wort »Verfassungsschutzoberinspektoranwärterinnen« und das Wort »Verfassungsschutzinspektoranwärtern« durch das Wort »Verfassungsschutzoberinspektoranwärtern« ersetzt.

Artikel 20

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst

In § 11 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst vom 9. März 2021 (GBI. S. 313) werden das Wort »Polizeikommissaranwärterin« durch das Wort »Polizeioberkommissaranwärterin«, das Wort »Polizeikommissaranwärter« durch das Wort »Polizeioberkommissaranwärter«, das Wort »Kriminalkommissaranwärterin« durch das Wort »Kriminaloberkommissaranwärterin« und das Wort »Kriminalkommissaranwärter« durch das Wort »Kriminaloberkommissaranwärter« ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

In § 6 Absatz 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBI. S. 657), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBI. S. 1047, 1053) geändert worden ist, werden das Wort »Brandmeisteranwärterin« durch das Wort »Oberbrandmeisteranwärterin« und das Wort »Brandmeisteranwärter« durch das Wort »Oberbrandmeisteranwärter« ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vom 17. November 2014 (GBI. S. 663), die zuletzt durch Artikel 2 der Ver-

ordnung vom 15. März 2022 (GBI. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Wort »Brandoberinspektorin« durch das Wort »Brandamtfrauanwärterin« und das Wort »Brandoberinspektorin« durch das Wort »Brandamtmanntwärter« ersetzt.
2. In § 9 Absatz 1 Nummern 5 und 7 sowie § 14 in der Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 werden das Wort »Brandoberinspektorenlehrgang« jeweils durch das Wort »Laufbahnlehrgang« ersetzt.
3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 23

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung

In § 6 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung vom 20. November 2014 (GBI. S. 675), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2021 (GBI. S. 680) geändert worden ist, werden das Wort »Regierungsoberssekretärin« durch das Wort »Regierungshauptsekretärin« und das Wort »Regierungsoberssekretär« durch das Wort »Regierungshauptsekretär« ersetzt.

Artikel 24

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung

In § 6 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener Dienst der Allgemeinen Finanzverwaltung vom 29. Juli 2014 (GBI. S. 385), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2021 (GBI. S. 680, 681) geändert worden ist, werden das Wort »Regierungsinspektorin« durch das Wort »Regierungsinspektorin« und das Wort »Regierungsinspektor« durch das Wort »Regierungsinspektor« ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung

In § 6 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gehobener bautechnischer Dienst der Hochbauverwaltung vom 28. Oktober 2014 (GBI. S. 507), die durch Artikel 94 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 110, ber. S. 273) geändert worden ist, werden das Wort »Bauoberinspektorin« durch »Bauamtfruanwärterin« und das Wort »Bauoberinspektorin« durch das Wort »Bauamtmanntwärter« ersetzt.

Artikel 26

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Vollzugs-, Werk- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug

In § 7 Absatz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Vollzugs-, Werk- und Verwaltungsdienst im Justizvollzug vom 24. Januar 2018 (GBI. S. 40) werden das Wort »Obersekretärin« durch das Wort »Hauptsekretärin«, das Wort »Obersekretär« durch das Wort »Hauptsekretär«, das Wort »Oberwerkmeisterin« durch das Wort »Hauptwerkmeisterin«, das Wort »Oberwerkmeister« durch das Wort »Hauptwerkmeister«, das Wort »Regierungssekretärin« durch das Wort »Regierungshauptsekretärin« und das Wort »Regierungssekretär« durch das Wort »Regierungshauptsekretär« ersetzt.

Artikel 27

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater

In der Überschrift, §§ 1 bis 3, 5 Absatz 3 Satz 1 sowie § 9 Absatz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater vom 17. Oktober 2016 (GBI. S. 587, 588), die zuletzt durch Artikel 108 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1, 14) geändert worden ist, wird das Wort »Lehrer« jeweils durch das Wort »Oberlehrer« ersetzt.

Artikel 28

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Dienst vom 11. Mai 2015 (GBI. S. 334), die zuletzt durch Artikel 140 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022 S. 1, 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 werden das Wort »Landwirtschaftsinspektorin« durch das Wort »Landwirtschaftsamtfruanwärterin« und das Wort »Landwirtschaftsinspektor« durch das Wort »Landwirtschaftsamtmanntwärter« ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 werden das Wort »Landwirtschaftsinspektorin« durch das Wort »Landwirtschaftsamtfruanwärterin« und das Wort »Landwirtschaftsinspektor« durch das Wort »Landwirtschaftsamtmanntwärter« ersetzt.

Artikel 29

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

In § 9 Absatz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 15. Dezember 2014 (GBL. 2015 S. 2), die zuletzt durch Artikel 142 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBL. 2022 S. 1, 17) geändert worden ist, werden das Wort »Vermessungsobersekretärin« durch »Vermessungshauptsekretärin« und das Wort »Vermessungsobersekretär« durch das Wort »Vermessungshauptsekretär« ersetzt.

Artikel 30

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

In § 9 Absatz 1 der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 4. November 2014 (GBL. S. 514), die zuletzt durch Artikel 143 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBL. 2022 S. 1, 17) geändert worden ist, werden das Wort »Vermessungsoberinspektorin« durch »Vermessungsamtfräuanwärterin« und das Wort »Vermessungsoberinspektor« durch das Wort »Vermessungsamtmanntwärter« ersetzt.

Artikel 31

Änderung der Laufbahnverordnung-Innenministerium

Die Laufbahnverordnung-Innenministerium vom 9. Juli 2013 (GBL. S. 221), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2022 (GBL. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 1, § 7 Nummer 1 und § 24 Nummer 1 wird das Wort »zweiten« jeweils durch das Wort »ersten« ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe »A 8« durch die Angabe »A 9« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe »A 11« durch die Angabe »A 12« ersetzt.

Artikel 32

Überleitungsvorschriften

(1) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Absatzes im Amt befindlichen Ersten Hauptwachtmeisterinnen und Ersten Hauptwachtmeister, Hauptwartinnen und Hauptwarte, Oberamtmeisterinnen und Oberamtmeister, Brandmeisterinnen und Brandmeister, Krankenschwestern und Krankenpfleger, Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittel-

kontrolleure, Obersekretärinnen und Obersekretäre, Oberwerkmeisterinnen und Oberwerkmeister, Stationschwestern und Stationspfleger, Abteilungsschwestern und Abteilungspfleger, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Hauptsekretärinnen und Hauptsekretäre, Hauptwerkmeisterinnen und Hauptwerkmeister, Lebensmitteloberkontrolleurinnen und Lebensmitteloberkontrolleure, Oberbrandmeisterinnen und Oberbrandmeister, Polizeiobermeisterinnen und Polizeiobermeister, Straßenmeisterinnen und Straßenmeister, Amtsinspektorinnen und Amtsinspektoren, Betriebsinspektorinnen und Betriebsinspektoren, Hauptbrandmeisterinnen und Hauptbrandmeister, Hauptstraßenmeisterinnen und Hauptstraßenmeister, Lebensmittelhauptkontrolleurinnen und Lebensmittelhauptkontrolleure, Obergerichtsvollzieherinnen und Obergerichtsvollzieher, Oberinnen und Pflegevorsteher, Oberschwestern und Oberpfleger, Oberstraßenmeisterinnen und Oberstraßenmeister, Polizeihauptmeisterinnen und Polizeihauptmeister, Erste Hauptstraßenmeisterinnen und Erste Hauptstraßenmeister sowie Erste Oberinnen und Erste Pflegevorsteher werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Artikel angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Gleiches gilt für Gestüthauptwärterinnen und Gestüthauptwärter, Hauptsattelmeisterinnen und Hauptsattelmeister in einem kw-Amt. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels angehörten. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(2) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Absatzes im Amt befindlichen Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Inspektorinnen und Inspektoren, Kriminalkommissarinnen und Kriminalkommissare, Landwirtschaftstechnische Lehrerinnen und Beraterinnen und Landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater, Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare, Oberinspektorinnen und Oberinspektoren, Künstlerisch-technische Lehrerinnen und Künstlerisch-technische Lehrer sowie Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Artikel angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Gleiches gilt für Fachoberlehrerinnen und Fachoberlehrer in einem kw-Amt. Als bisherige Besoldungsgruppe gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamtinnen und Beamten am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Artikels angehörten. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(3) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Absatzes im Amt befindlichen Bezirksnotarinnen und Bezirksnotare in der Besoldungsgruppe A 14 werden in das Amt Leitende Bezirksnotarin oder Leitender Bezirksnotar in der Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(4) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens dieses Absatzes im Amt befindlichen Lei-

tenden Medizinaldirektorinnen und Leitende Medizinaldirektoren in der Funktion als Leiterin oder Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt ohne medizinische Gutachtenstelle werden nach Maßgabe der als Anlage zu diesem Artikel angeschlossenen Übersicht übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(5) Die nach dem 31. Dezember 2021 mindestens an einem Tag im Amt befindlichen Ersten Landesbeamtinnen und Ersten Landesbeamten in der Besoldungsgruppe B 2 werden mit Wirkung vom Tag der Übertragung dieses Amtes, frühestens jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 2022, in das Amt Erste Landesbeamtin oder Erster Landesbeamter in der Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet. Die Beamtinnen und Beamten führen die neue Amtsbezeichnung.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Beamtinnen und Beamte, denen ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Absätze entgegen der darin getroffenen Regelungen ein in diesen Absätzen genanntes Amt übertragen wurde, entsprechend. Die betreffenden Beamtinnen und Beamten werden zum Tag der Amtsübertragung übergeleitet.

(7) Die am Tag vor dem Inkrafttreten und am Tag des Inkrafttretens der Artikel 16 bis 30 in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf befindlichen Bauoberinspektorinnen und Bauoberinspektoren, Brandmeisterinnen und Brandmeister, Brandoberinspektorinnen und Brandoberinspektoren, Kriminalkommissarinnen und Kriminalkommissare, Landwirtschaftsinspektorinnen und Landwirtschaftsinspektoren, landwirtschaftstechnische Lehrer- und Beraterinnen und landwirtschaftstechnische Lehrer- und Berater, Obersekretärinnen und Obersekretäre, Oberwerkmeisterinnen und Oberwerkmeister, Polizeikommissarinnen und Polizeikommissare, Regierungsinspektorinnen und Regierungsinspektoren, Regierungsobersekretärinnen und Regierungsobersekretäre, Regierungssekretärinnen und Regierungssekretäre, Sekretärinnen und Sekretäre, Verfassungsschutzinspektorinnen und Verfassungsschutzinspektoren, Vermessungsinspektorinnen und Vermessungsinspektoren sowie Vermessungsobersekretärinnen und Vermessungsobersekretäre führen die neue Dienstbezeichnung.

Artikel 33

Einordnung der vor dem 1. Dezember 2022 vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Landesbesoldungsordnung A in die Stufen der ab 1. Dezember 2022 geltenden Anlage 6 des Landesbesoldungsgesetzes

(1) Für Beamtinnen und Beamte, die sich nach der Überleitung gemäß Artikel 32 in den Besoldungsgruppen A 7 oder A 8 befinden, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung ihrer bisher insgesamt erbrachten Erfahrungszeiten sowie berücksichtigungsfähiger Zeiten nach § 32 LBesGBW.

(2) Beamtinnen und Beamte, die sich am 30. November 2022 in Stufe 2 oder 3 einer der Besoldungsgruppen A 8, A 9 oder A 10 befunden haben, werden gemäß ihrer bisher insgesamt erbrachten Erfahrungszeiten sowie berücksichtigungsfähigen Zeiten nach § 32 LBesGBW den Stufen 1 oder 2 ihrer ab 1. Dezember 2022 maßgeblichen Besoldungsgruppe zugeordnet.

(3) Beamtinnen und Beamte, die sich am 30. November 2022 in der Besoldungsgruppe A 10 in der Stufe 11 befunden haben und durch Artikel 32 dieses Gesetzes in Besoldungsgruppe A 11 übergeleitet werden, werden nach der Überleitung bei einer Erfahrungszeit sowie berücksichtigungsfähiger Zeit nach § 32 LBesGBW in dieser Stufe von weniger als vier Jahren der Stufe 9 zugewiesen, andernfalls der Stufe 10. Die in Stufe 11 erbrachte Erfahrungszeit sowie berücksichtigungsfähige Zeit nach § 32 LBesGBW wird in Stufe 9 auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

(4) Nicht in den Anwendungsbereich der Absätze 1 bis 3 fallende Beamtinnen und Beamte werden derjenigen Stufe zugeordnet, die numerisch um zwei kleiner als die für sie bisher maßgebliche Stufe ist. Die in dieser bisherigen Stufe bereits erbrachte Erfahrungszeit sowie berücksichtigungsfähige Zeit nach § 32 LBesGBW wird auf die Stufenlaufzeit der neu zugeordneten Stufe angerechnet.

(5) Für Beamtinnen und Beamte, die sich ohne Anwendung der Regelung in Anlage 6 des Anhangs zu Artikel 2 Nummer 19 am 1. Dezember 2022 in Stufe 4 der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10 befunden hätten, gilt für die neue Stufe 2 abweichend von § 31 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW eine Stufenlaufzeit von nur zwei Jahren.

(6) Für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 11, die gemäß Absatz 4 den Stufen 1 oder 2 zugeordnet wurden, gilt für diese beiden Stufen abweichend von § 31 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW eine Stufenlaufzeit von nur zwei Jahren.

(7) Für Beamtinnen und Beamte, die sich ohne Anwendung der Regelung in Anlage 6 des Anhangs zu Artikel 2 Nummer 19 am 1. Dezember 2022 in Stufe 4 der Besoldungsgruppe A 12 befunden hätten, gilt für die neue Stufe 2 abweichend von § 31 Absatz 2 Satz 1 LBesGBW eine Stufenlaufzeit von nur zwei Jahren.

2. Für das Jahr 2021:

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	459,71	426,41	393,10	359,81	326,52	293,20	259,90	226,61	193,31	160,03		
A 7	411,04	381,10	339,20	297,29	255,40	213,50	171,58	141,66	111,73	81,79		
A 8		338,57	302,79	249,08	195,39	141,69	87,97	52,18	16,39			
A 9		258,20	222,97	165,65	108,35	51,04						
A 10		156,73	107,77	34,35								

3. Für das Jahr 2022:

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 6	436,42	403,12	369,81	336,52	303,23	269,91	236,61	203,32	170,02	136,74		
A 7	387,75	357,81	315,91	274,00	232,11	190,21	148,29	118,37	88,44	58,50		
A 8	315,28	315,28	279,50	225,79	172,10	118,40	64,68	28,89				
A 9	234,91	234,91	199,68	142,36	85,06	27,75						
A 10	133,44	133,44	84,48	11,06								

Artikel 35

Nachzahlungen für dritte und weitere Kinder

(1) Für Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer, Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Ansprüche auf einen höheren kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder noch nicht abschließend entschieden worden ist, erhöht sich der Familienzuschlag für jedes dritte und weitere Kind für den Anspruchszeitraum im jeweiligen Jahr um folgende Monatsbeträge

in den Jahren 2010 bis 2014	189 Euro,
im Jahr 2015	182 Euro,
im Jahr 2016	242 Euro,
im Jahr 2017	240 Euro,
im Jahr 2018	230 Euro,
im Jahr 2019	212 Euro.

§ 8 LBesGBW in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 3 LBesGBW, § 9 LBesGBW sowie § 65 LBeamtVGBW in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels geltenden Fassung sind auf die Nachzahlungsbeträge entsprechend anzuwenden.

(2) Eine Nachzahlung nach Absatz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung ab dem 1. Januar des Jahres der erstmaligen schriftlichen Geltendmachung.

Artikel 36

Übergangsregelung für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte in den gehobenen Dienst

(1) Beamtinnen und Beamte, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels aus einem Amt der Besol-

ungsgruppe A 9 mit Amtszulage gemäß Fußnote 1, 4 oder 5 zu dieser Besoldungsgruppe vom mittleren in den gehobenen Dienst aufgestiegen sind, und sich nach diesem Zeitpunkt in der Besoldungsgruppe A 10 ohne Amtszulage befinden, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage.

(2) Die Zulage wird in Höhe des in Anlage 13 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg zur Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 1, geregelten Betrags gewährt.

(3) Erhöhen sich die Dienstbezüge wegen Übertragung eines höherwertigeren Amtes, so vermindert sich die Zulage um den Erhöhungsbetrag.

Artikel 37

Übergangsregelung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Für Fachlehrerinnen und Fachlehrer, die vor dem Inkrafttreten dieses Artikels in das Amt des Fachoberlehrers in Besoldungsgruppe A 10 ernannt wurden, gilt dieses Amt weiterhin als erstes Beförderungsamts gemäß § 20 Absatz 4 LBG.

Artikel 38

Laufbahnrechtliche Übergangsregelung betreffend bestimmter Aufstiegsvoraussetzungen

Für Beamtinnen und Beamte, die vor Inkrafttreten dieses Artikels das nach der jeweiligen Laufbahnverordnung nach § 22 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 LBG als Aufstiegsvoraussetzung vorgeschriebene Beförderungsamts innehaben, ist dieses Amt bis 31. Dezember 2023 weiterhin für den Aufstieg maßgebend.

Artikel 39

Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes
Baden-Württemberg

§ 15 des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1187), das zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
2. Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 Nummer 8 tritt in Kraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 Nummer 4 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83, 111).

(3) Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd, Buchstabe d Doppelbuchstabe aa, Artikel 4 Nummer 3, Artikel 8 Nummern 1 bis 4, Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstaben a und c, Nummer 9, Nummer 10 Buchstabe b, Nummern 11 bis 17 und Artikel 9 Nummern 1 bis 4 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nummer 15 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 16 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

(6) Artikel 8 Nummern 5, 7 Buchstabe a und 8 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 4. August 2021 in Kraft.

(7) Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 12 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc und Buchstabe e Doppelbuchstabe bb, Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb bis dd und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa, Nummer 17, Artikel 4 Nummer 4, Artikel 8 Nummern 6, 10 Buchstabe a, Artikel 9 Nummern 5 und 6 und Artikel 32 Absatz 5 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 15. November 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	LUCHA
GENTGES	HAUK
RAZAVI	HOOGVLIET
	BOSCH

Anhang zu Artikel 2 Nummer 19 (Anlagen 6 bis 13 und 15 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Anlage 6
(zu § 28)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	3-Jahres-Rhythmus					4-Jahres-Rhythmus				
A 7	2.769,20	2.855,37	2.941,50	3.027,63	3.113,83	3.175,34	3.236,87	3.298,44		
A 8	2.844,06	2.954,49	3.064,87	3.175,28	3.285,72	3.359,31	3.432,90	3.506,54	3.580,10	
A 9	3.008,17	3.126,01	3.243,82	3.361,66	3.479,46	3.560,50	3.641,52	3.722,51	3.803,52	
A 10	3.245,03	3.395,98	3.546,95	3.697,93	3.848,90	3.951,32	4.054,27	4.157,23	4.260,20	
A 11	3.587,36	3.742,07	3.897,31	4.055,56	4.213,82	4.319,35	4.426,29	4.533,95	4.641,59	4.749,19
A 12		4.090,48	4.216,26	4.406,03	4.598,46	4.726,79	4.855,07	4.983,39	5.111,71	5.240,02
A 13			4.715,53	4.923,35	5.131,19	5.269,75	5.408,29	5.546,85	5.685,44	5.823,96
A 14			5.011,08	5.280,59	5.550,10	5.729,75	5.909,46	6.089,09	6.268,77	6.448,47
A 15				5.799,35	6.095,64	6.332,70	6.569,73	6.806,80	7.043,83	7.280,91
A 16				6.397,21	6.739,89	7.014,09	7.288,26	7.562,39	7.836,54	8.110,70

Anlage 7
(zu § 28)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	7.280,91
B 2	8.457,55
B 3	8.955,70
B 4	9.477,42
B 5	10.076,00
B 6	10.641,25
B 7	11.191,11
B 8	11.764,14
B 9	12.475,69
B 10	14.685,38
B 11	15.254,87

Anlage 8
(zu § 35)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	Stufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.819,92	4.929,34	5.211,60	5.493,83	5.776,04	6.058,30	6.340,56	6.622,78	6.905,01	7.187,27	7.469,49
R 2			5.887,22	6.169,41	6.451,70	6.733,91	7.016,16	7.298,41	7.580,60	7.862,84	8.145,07

R 3	8.955,70
R 4	9.477,42
R 5	10.076,00
R 6	10.641,25
R 7	11.191,11
R 8	11.764,14

Anlage 9
(zu § 37)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung W

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	W 1	W 2	W 3
	5.449,89	6.862,62	7.790,37

Anlage 10
(zu § 99)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Landesbesoldungsordnung C kw

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.029,20	4.165,07	4.300,88	4.438,41	4.577,00	4.715,53	4.854,07	4.992,63	5.131,19	5.269,75	5.408,29	5.546,85	5.685,44	5.823,96	
C 2	4.037,66	4.254,15	4.473,03	4.693,85	4.914,65	5.135,46	5.356,29	5.577,09	5.797,89	6.018,71	6.239,52	6.460,30	6.681,13	6.901,94	7.122,76
C 3	4.431,51	4.681,53	4.931,55	5.181,61	5.431,61	5.681,64	5.931,64	6.181,66	6.431,68	6.681,73	6.931,74	7.181,75	7.431,78	7.681,78	7.931,82
C 4	5.608,59	5.859,91	6.111,24	6.362,58	6.613,95	6.865,28	7.116,61	7.367,89	7.619,25	7.870,55	8.121,93	8.373,23	8.624,55	8.875,90	9.127,23

Anlage 11
(zu § 79)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 7 bis A 9	1.342,89
A 10 und A 11	1.398,78
A 12	1.543,53
A 13	1.576,46
A 13 mit Strukturzulage	1.612,62

Anlage 12
(zu § 40 und § 41)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Ehebezogener Teil des Familienzuschlags	158,80
kinderbezogener Teil des Familienzuschlags	
für das erste und zweite Kind jeweils	138,84
für das dritte und jedes weitere Kind jeweils	750,44
Anrechnungsbetrag nach § 40 Satz 3	
	72,53

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 um 50,00
- in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 um 25,00

Der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags erhöht sich für das zweite zu berücksichtigende Kind abhängig von der Besoldungsgruppe und der Stufe des Grundgehalts nach Maßgabe nachstehender Tabelle (Monatsbeträge in Euro):

Besoldungsgruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 7	450,00	434,49	418,99	403,48	387,97	376,89	365,82	354,74		
A 8	436,53	416,65	396,78	376,91	357,03	343,78	330,53	317,28	304,04	
A 9	406,99	385,77	364,57	343,36	322,15	307,57	292,98	278,40	263,82	
A 10	364,35	337,18	310,01	282,83	255,65	237,22	218,69	200,15	181,62	
A 11	302,73	274,88	246,94	218,46	189,97	170,97	151,72	132,35	112,97	93,60
A 12		212,17	189,53	155,37	120,73	97,63	74,54	51,45	28,35	5,25
A 13			99,66	62,25	24,84					
A 14			46,46							
R 1	80,87	61,17	10,37							

Anlage 13

(zu §§ 43 bis 46 sowie zu den Fußnoten der Landesbesoldungsordnungen)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Amtszulagen und Strukturzulage

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Rechtsgrundlage Landesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsordnungen		Betrag in Euro, Prozentsatz
§ 44		260,21
§ 45	Absatz 1	393,55
	Absatz 2	393,55
§ 46	a) Beamte des mittleren Dienstes	
	aa) in den Bes.Gr. A 7 und A 8	24,00
	bb) in den Bes.Gr. A 9 bis A 11	93,94
	b) Beamte des gehobenen Dienstes nach § 24 Nr. 2 und 3	104,37
	c) Beamte des höheren Dienstes in der Bes.Gr. A 13 und der Bes.Gr. C 1 kw	104,37
Landesbesoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7	1	44,83
	3	82,69
	4	37,86
A 8	1 und 3	50 Prozent des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Bes.Gr. A 9
A 9	2	156,62
A 10	1 und 6	156,62
	4	278,72
	7	122,11
A 11	3	232,64
A 12	2	193,95
A 13	5	232,64
	9 und 10	339,31
A 14	1 und 3	232,64
A 15	1	232,64
	7	387,66
	8	393,55
A 16	7	260,21
	8	200,00
Landesbesoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	2 bis 5	393,55
R 2	4 bis 10	393,55
R 3	1 und 5	393,55
Landesbesoldungsordnungen A, B, C, R und W Künftig wegfallende Ämter (kw)		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 7 (kw)	2	44,83
A 11 (kw)	3	232,64
A 13 (kw)	4	232,64
	6	131,17
A 14 (kw)	2 und 4	232,64
	3	342,01
A 15 (kw)	1	155,09
	2	486,68
	3	607,25
	4	232,64
	6	387,66
B 3 (kw)	1	310,15
R 1 (kw)	1	257,22
R 2 (kw)	1	257,22

Anlage 15
(zu § 65)

Gültig ab 1. Dezember 2022

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes	
Besoldungsgruppen	
A 7 bis A 9	17,55
A 10 bis A 12	23,88
A 13 bis A 16	31,33
Mehrarbeit im Schuldienst	
Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt unterhalb der Besoldungsgruppe A 12 liegt	21,99
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 12	26,17
Beamte des gehobenen Dienstes mit Eingangsamt A 13	31,11
Beamte des höheren Dienstes	36,34

Diese Beträge gelten auch für Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen, die der Landesbesoldungsordnung R, R kw oder der Landesbesoldungsordnung C kw angehören.

Anlage
(zu Artikel 32)

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung (Bei den gesperrt gedruckten Grundamtsbezeichnungen sind die jeweils maßgeblichen Zusätze nach der Grundamtsbezeichnungsbearbeitung zu berücksichtigen.)	Bisherige BesGr./ Amtszulage (Stand 30.11.2022)	Neue Amtsbezeichnung (Bei den gesperrt gedruckten Grundamtsbezeichnungen sind die jeweils maßgeblichen Zusätze nach der Grundamtsbezeichnungsbearbeitung zu berücksichtigen.)	Neue BesGr./ Amtszulage (Stand 1.12.2022)
1	Erster Hauptwachmeister ³⁾	A 6 + 80,44 €	Erster Hauptwachmeister ³⁾	A 7 + 82,69 €
2	Hauptwart ¹⁾²⁾	A 6 + 43,61 €	Hauptwart ¹⁾²⁾	A 7 + 44,83 €
3	Oberamtsmeister ²⁾⁴⁾	A 6	Oberamtsmeister ¹⁾²⁾⁴⁾	A 7 + 44,83 €
4	Oberamtsmeister ²⁾⁴⁾	A 6 + 80,44 €	Oberamtsmeister ¹⁾²⁾⁴⁾	A 7 + 44,83 € + 37,86 €
5	Gestüthauptwärter ¹⁾²⁾	A 6 kw + 43,61 €	Gestüthauptwärter ¹⁾²⁾	A 7 kw + 44,83 €
6	Brandmeister ¹⁾	A 7	Oberbrandmeister ⁵⁾	A 8
7	Hauptwart ²⁾	A 7	Hauptwart ⁴⁾	A 8
8	Krankenpfleger ¹⁾	A 7	Krankenpfleger/Krankenschwester ⁵⁾	A 8
9	Krankenschwester ¹⁾	A 7	Krankenpfleger/Krankenschwester ⁵⁾	A 8

10	Lebensmittelkontrolleur ¹⁾	A 7	Lebensmitteloberkontrolleur ⁵⁾	A 8
11	Oberamtsmeister ²⁾	A 7	Oberamtsmeister ⁴⁾	A 8
12	Obersekretär ¹⁾	A 7	Hauptsekretär ²⁾³⁾	A 8
13	Oberwerkmeister ¹⁾	A 7	Hauptwerkmeister ⁵⁾	A 8
14	Stationspfleger ³⁾	A 7 + 50% des jeweiligen Unter- schiedsbetrags zum Grund- gehalt der Bes.Gr. A 8	Abteilungspfleger/Abteilungsschwester ¹⁾	A 8 + 50% des je- weiligen Unter- schiedsbetrags zum Grundge- halt der Bes.Gr. A 9
15	Stationsschwester ³⁾	A 7 + 50% des je- weiligen Unter- schiedsbetrags zum Grund- gehalt der Bes.Gr. A 8	Abteilungspfleger/Abteilungsschwester ¹⁾	A 8 + 50% des je- weiligen Unter- schiedsbetrags zum Grundge- halt der Bes.Gr. A 9
16	Gestüthauptwärter ³⁾	A 7 kw	Gestüthauptwärter ¹⁾	A 8 kw
17	Hauptsattelmeister ¹⁾²⁾	A 7 kw	Hauptsattelmeister ²⁾	A 8 kw
18	Abteilungspfleger	A 8	Oberpfleger/Oberschwester	A 9
19	Abteilungsschwester	A 8	Oberpfleger/Oberschwester	A 9
20	Gerichtsvollzieher ¹⁾	A 8	Gerichtsvollzieher ¹⁾	A 9
21	Hauptsekretär	A 8	Amtsinspektor	A 9

22	Hauptwerkmeister	A 8	Betriebsinspektor	A 9
23	Lebensmitteloberkontrollleur	A 8	Lebensmittelhauptkontrollleur	A 9
24	Oberbrandmeister	A 8	Hauptbrandmeister	A 9
25	Polizeiobermeister ¹⁾	A 8	Polizeihauptmeister	A 9
26	Straßenmeister ²⁾	A 8	Straßenmeister ¹⁾²⁾	A 9
27	Straßenmeister ²⁾	A 8 + 152,35 €	Straßenmeister ¹⁾²⁾	A 9 + 156,62 €
28	Hauptsattelmeister ¹⁾	A 8 kw	Erster Hauptsattelmeister	A 9 kw
29	Amtsinspektor ¹⁾	A 9	Erster Amtsinpektor ¹⁾	A 10
30	Amtsinspektor ¹⁾	A 9 + 324,83 €	Erster Amtsinpektor ¹⁾	A 10 + 156,62 €
31	Betriebsinspektor ¹⁾	A 9	Erster Betriebsinspektor ¹⁾	A 10
32	Betriebsinspektor ¹⁾	A 9 + 324,83 €	Erster Betriebsinspektor ¹⁾	A 10 + 156,62 €
33	Fachlehrer ²⁾³⁾	A 9	Fachoberlehrer ²⁾³⁾⁵⁾	A 10
34	Hauptbrandmeister ¹⁾	A 9	Erster Hauptbrandmeister ¹⁾	A 10
35	Hauptbrandmeister ¹⁾	A 9 + 324,83 €	Erster Hauptbrandmeister ¹⁾	A 10 + 156,62 €
36	Hauptstraßenmeister ⁴⁾ als Leiter einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 9 + 324,83 €	Hauptstraßenmeister ⁶⁾ als Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 10 + 156,62 €
37	Inspektor ³⁾	A 9	Oberinspektor ⁵⁾	A 10
38	Kriminalkommissar ³⁾	A 9	Kriminaloberkommissar ⁶⁾	A 10

39	Landwirtschaftstechnischer Lehrer und Berater ³⁾	A 9	Landwirtschaftstechnischer Oberlehrer und Berater ³⁾⁵⁾	A 10
40	Lebensmittelhauptkontrollleur	A 9	Erster Lebensmittelhauptkontrollleur ³⁾	A 10
41	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 9	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 10
42	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 9 + 324,83 €	Obergerichtsvollzieher ¹⁾	A 10 + 156,62 €
43	Oberin ⁴⁾	A 9 + 324,83 €	Oberin/Pflegevorsteher ⁷⁾	A 10 + 122,11 €
44	Pflegevorsteher ⁴⁾	A 9 + 324,83 €	Oberin/Pflegevorsteher ⁷⁾	A 10 + 122,11 €
45	Oberpfleger	A 9	Hauptpfleger/Hauptschwester	A 10
46	Oberschwester	A 9	Hauptpfleger/Hauptschwester	A 10
47	Oberstraßenmeister ⁵⁾	A 9	Oberstraßenmeister	A 10
48	Oberstraßenmeister ⁵⁾	A 9 + 152,35 €	Hauptstraßenmeister ⁶⁾ als Leiter einer Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 10 + 156,62 €
49	Polizeihauptmeister ¹⁾	A 9	Erster Polizeihauptmeister ¹⁾	A 10
50	Polizeihauptmeister ¹⁾	A 9 + 324,83 €	Erster Polizeihauptmeister ¹⁾	A 10 + 156,62 €
51	Polizeikommissar ³⁾	A 9	Polizeioberkommissar ⁵⁾	A 10
52	Erster Hauptstraßenmeister ³⁾ als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 10	Erster Hauptstraßenmeister als Leiter einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 11

53	<p>Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher¹⁾</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern - als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen - als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen - als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter einer Leitenden Unterrichtsschwester /eines Leitenden Unterrichtspflegers an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern - als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen 	<p>A 10 + 118,78 €</p>	<p>Erste Oberin/Erster Pflegevorsteher^{3/4)}</p> <ul style="list-style-type: none"> - als Leitende Unterrichtsschwester/Leitender Unterrichtspfleger an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 80 Lehrgangsteilnehmern - als Leiterin/Leiter eines Pflegebereichs mit mindestens 96 Pflegepersonen - als Leiterin/Leiter eines Pflegedienstes mit mindestens 150 Pflegepersonen - als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter einer Leitenden Unterrichtsschwester /eines Leitenden Unterrichtspflegers an einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Krankenpflegehilfe mit durchschnittlich mindestens 160 Lehrgangsteilnehmern - als ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Leiterin/des Leiters eines Pflegedienstes mit mindestens 300 Pflegepersonen 	<p>A 10 + 278,72 €</p>
----	--	----------------------------	--	----------------------------

54	Oberinspektor ⁴⁾ (als Eingangsamt für Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes)	A 10	Amtmann ⁵⁾	A 11
55	Künstlerisch-technischer Lehrer ³⁾⁵⁾	A 10	Künstlerisch-technischer Lehrer ⁶⁾	A 11
56	Technischer Lehrer ⁵⁾ - an einer beruflichen Schule oder an einer vergleichbaren kommunalen schulischen Einrichtung - an einer Sonderschule - an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg	A 10	Technischer Oberlehrer ⁶⁾ - an einer beruflichen Schule oder an einer vergleichbaren kommunalen schulischen Einrichtung - an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum - an einer Dualen Hochschule Baden-Württemberg	A 11
57	Erster Hauptstraßenmeister ²⁾ als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 11	Erster Hauptstraßenmeister als Leiter einer großen und bedeutenden Straßenmeisterei oder Autobahnmeisterei	A 11
58	Fachoberlehrer ³⁾⁴⁾ an einer Sonderschule für Geistigbehinderte oder an einer sonstigen Sonderschule mit einer Abteilung für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Oberstufe	A 11 kw + 226,30 €	Fachoberlehrer ²⁾³⁾ an einer Sonderschule für Geistigbehinderte oder an einer sonstigen Sonderschule mit einer Abteilung für Geistigbehinderte als Stufenleiter der Unter-, Mittel- oder Oberstufe	A 11 kw + 232,64 €
59	Leitender Medizinaldirektor (wenn in der Funktion als Leiterin oder Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt ohne medizinische Gutachtenstelle)	A 16	Leitender Regierungsmedizinaldirektor - als Leiter eines Gesundheitsamts bei einem Landratsamt ⁸⁾	A 16 + 200,00 €

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
zur Änderung des
Glücksspielstaatsvertrags 2021**

Vom 15. November 2022

Der Landtag hat am 9. November 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in der Zeit vom 7. März bis 24. März 2022 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekannt zu geben. Gleiches gilt für den Fall, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird.

STUTTGART, den 15. November 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	LUCHA
GENTGES	HAUK
RAZAVI	HOOGVLIET
	BOSCH

**Staatsvertrag
zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Sperrsystem (§ 23)“ werden die Wörter „errichtet und“ eingefügt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Das Sperrsystem wird für alle Länder einheitlich von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen betrieben. Diese Zuständigkeit für die Führung der Sperrdatei beinhaltet auch die zentrale Zuständigkeit für den Anschluss der nach § 8 Absatz 3 zum Abgleich Verpflichteten an das Sperrsystem und die Erhebung der Kosten nach § 8c von den Verpflichteten. Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, findet bei Erfüllung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 das Recht des Landes Hessen Anwendung. Die dem Land Hessen für die Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 entstehenden notwendigen Kosten einschließlich der Kosten für den Aufbau der Verwaltungsinfrastruktur werden von allen Ländern nach dem im Jahr des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für die Führung des Sperrsystems gültigen Königsteiner Schlüssel getragen. Die Einnahmen aus der Erhebung von Kosten nach § 8c werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet. Einzelheiten zum Wirtschaftsplan werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt. Findet dieser Staatsvertrag in weniger als 16 Ländern Anwendung, ist der Königsteiner Schlüssel entsprechend § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 zu modifizieren. Die zuständigen Behörden des Landes Hessen sind bei Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 an Entscheidungsrichtlinien nach § 27h Absatz 9 gebunden und unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Hessen in entsprechender Anwendung von § 27l. Einer Entscheidungsrichtlinie nach § 27h Absatz 9 entgegenstehende Maßnahmen der Rechts- oder Fachaufsicht sind unwirksam.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Kommata und die Wörter „die zentral von der zuständigen Behörde geführt wird“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anstalt nach § 27a können gespeicherte Daten sowie Abfrage- und Zugriffsdaten übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, damit die Anstalt die ihr durch diesen Staatsvertrag übertragenen Aufgaben erfüllen kann.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde übermittelt den jeweils für die Aufsicht über die Veranstalter und Vermittler zuständigen Behörden einmal im Monat Berichte, die zur Überprüfung der Einhaltung der Nutzungspflicht geeignet sind.“

3. § 27f Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.

4. Dem § 27h wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Verwaltungsrat kann bindende Entscheidungsrichtlinien für die Ausführung der Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen beschließen. Diese unterliegen nicht der Rechts- und Fachaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Sitzlandes. Absatz 4 Satz 3 bis 6 und Absatz 6 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Das Land Hessen informiert den Verwaltungsrat frühzeitig vor wesentlichen Entscheidungen und berichtet über laufende Angelegenheiten und Verfahren.“

5. § 27p Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.

6. In § 32 Satz 1 werden nach dem Wort „Schwarzmärkten“ die Wörter „sowie des § 8 Absatz 1 einschließlich der zentralen Aufgabenwahrnehmung durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen auf den Schutz Spielsüchtiger oder spielsuchtgefährdeter Personen vor den Gefahren des Glücksspiels und auf die Bekämpfung der Glücksspielsucht“ eingefügt.

7. § 35 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ab Wirksamwerden einer Kündigung des Landes Hessen tritt abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 an dessen Stelle als zuständige Behörde die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in die Pflichten zur Führung der Spielersperrdatei nach den §§ 8 bis 8d und 23 ein. Ab diesem Zeitpunkt sind § 8 Absatz 1 Satz 5 bis 9 und § 27h Absatz 9 nicht anwendbar und § 27a Absatz 3 tritt an die Stelle des § 8 Absatz 1 Satz 4. Im Fall der Kündigung durch das Land Hessen ist dieses verpflichtet, die Sperrdatei einschließlich des Datenbestandes, alle zum Betrieb erforderlichen weiteren Programme sowie Dokumentationen einschließlich etwaiger Rechte am geistigen Eigentum ohne Kostenberechnung an die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder herauszugeben.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Erläuterungen:

I. Ausgangslage

Nach erfolgreichem Abschluss der jeweiligen Ratifikationsverfahren in allen Bundesländern ist der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Eine wesentliche Änderung durch diesen Staatsvertrag war die Ausweitung des Sperrsystems zu einem länderübergreifenden anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrsystem, welches grundsätzlich alle Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen zu nutzen haben (vgl. §§ 8 bis 8d GlüStV 2021). Damit erfolgte erstmals bundesweit eine Einbeziehung des

stationär angebotenen gewerblichen Automaten Spiels in Spielhallen und Gaststätten, die Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufstellen, in das anbieter- und spielformübergreifende Spielersperrsystem (vgl. § 2 Absatz 3 und 4 i.V.m. § 8). Seit Inkrafttreten des Staatsvertrages sind die Bundesländer demnach verpflichtet, etwaige bereits vorhandene Datensätze aus womöglich schon bestehenden landeseigenen Sperrdateien (etwa für Spielhallen) in das neue zentrale Spielersperrsystem zu überführen und den Anschluss aller nach dem GlüStV 2021 hierzu verpflichteten Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele an dieses anbieter- und spielformübergreifende Sperrsystem sicherzustellen. Die technische Infrastruktur für den Betrieb der Sperrdatei und die zentrale Organisationsstruktur für den erforderlichen Anschluss der ab dem 1. Juli 2021 Verpflichteten, deren Zahl bei etwa 60.000 liegt, hat das Land Hessen in Wahrnehmung seiner Übergangszuständigkeit nach § 27p Absatz 4 Nr. 1 GlüStV 2021 weiterentwickelt bzw. geschaffen.

Nach der aktuellen Fassung des § 27f Absatz 4 Nr. 1 des GlüStV 2021 ist nach der übergangsweisen Zuständigkeit des Landes Hessen die langfristige Zuständigkeit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder in Halle (Saale) ab dem 1. Januar 2023 vorgesehen. Die Umsetzung dieses Zuständigkeitsübergangs auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder würde dazu führen, dass diese ebenfalls die in Hessen erst kürzlich geschaffene und vorhandene technische und personelle Infrastruktur und Organisationsstruktur aufbauen müsste. Dies lässt sich nur schwer mit den Grundsätzen verwaltungsökonomischen Handelns in Einklang bringen. Daneben wäre das in Hessen zwischenzeitlich erworbene Fachwissen allenfalls eingeschränkt auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder übertragbar. Zudem könnten technische und andere Schwierigkeiten im Rahmen der Umstellung dazu führen, dass das Spielersperrsystem zeitweise nicht ordnungsgemäß funktionieren oder der Anschluss neuer Anbieter sowie die Bearbeitung von Anträgen auf Sperrung und Entsperrung vorübergehend nur eingeschränkt oder zeitverzögert möglich sein könnte. In diesen Fällen wären nachteilige Auswirkungen auf den Schutz gesperrter, insbesondere spielsuchtgefährdeter und spielsüchtiger Personen zu erwarten.

II. Lösung

Durch eine punktuelle Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 erfolgt eine dauerhafte Übertragung der zentralen Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei einschließlich der Zuständigkeit für den Anschluss aller nach dem GlüStV 2021 hierzu verpflichteten Veranstalter und Vermittler öffentlicher Glücksspiele an das anbieter- und spielformübergreifende Sperrsystem auf das Land Hessen, das auf das vorhandene Sperrsystem OASIS und sein hierzu entwickeltes Fachwissen aufbauen und beides entsprechend den Erfordernissen an ein zentrales System kontinuierlich weiterentwickeln kann. Dies entspricht dem Gebot der Verwaltungsvereinfachung auch im Interesse der nach dem GlüStV 2021 zum Anschluss Verpflichteten. Diesen bleibt ein aufwendiger Systemwechsel und Anschluss an die ggf. erst noch aufzubauende Sperrdatei des Landes Sachsen-Anhalt nach etwa 1 ½ Jahren erspart. Das etablierte und weiterentwickelte Sperrsystem, das sich im Land Hessen bereits in Betrieb befindet, kommt im Übrigen auch einem effektiven Spielerschutz zugute.

Nachteile für den Spielerschutz sind mit der dauerhaften Aufgabenwahrnehmung durch das Land Hessen nicht verbunden. Soweit der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder die Aufsicht über die Veranstalter und Vermittler obliegt, kann diese, auch ohne für die Führung der Sperrdatei zuständig zu sein, über den Safe-Server (§ 6i Absatz 2 GlüStV 2021) einsehen und anhand von entsprechenden Berichten des Landes Hessen (§ 23 Absatz 3 Satz 3 n.F.) prüfen, ob der Verpflichtung zur Abfrage der Sperrdatei nachgekommen wird. Soweit die Glücksspielaufsicht über die Veranstalter und Vermittler anderen Behörden der jeweiligen Länder obliegt, ergibt sich kein Nachteil daraus, wenn diese Informationen zur tatsächlichen Nutzung der Spielersperrdatei von einer anderen zuständigen Behörde erhalten.

Im Rahmen der dauerhaften Zuweisung der Aufgabe an das Land Hessen kann zugleich der Umfang der Aufgabenwahrnehmung und die Finanzierung klargestellt werden. Das Land Hessen übernimmt sämtliche mit dem Betrieb der Sperrdatei und dem informationstechnischen Anschluss an die Datei verbundenen verwaltungsadministrativen Aufgaben, auch das Erstellen von Gebührenbescheiden.

Eine Regelung durch Verwaltungsvereinbarung gegen Erstattung von Verwaltungskosten nach § 27k Absatz 1 GlüStV 2021 scheidet aus. Hierüber wäre lediglich der technische Teil der Aufgabe, also das reine Vorhalten und Betreiben des Spielersperrsystems übertragbar, nicht aber die Vollzugskompetenzen, da es sich insoweit um hoheitliche Aufgaben handelt, die nur durch eine gesetzliche bzw. staatsvertragliche Regelung auf ein anderes Land übertragen werden können. Würde die Aufgabe von den Behörden des Landes Hessen auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung ausgeführt, obwohl die staatsvertragliche Zuständigkeit auf Sachsen-Anhalt übergegangen ist, dann hätte Hessen in Bezug auf den Datenschutz und die Gebührenregelungen das Recht von Sachsen-Anhalt anzuwenden. Dies wäre rechtlich ein Novum und wäre für die hessischen Behörden kaum praktikabel. Gegen diese Lösung spricht ferner, dass nach ständiger Rechtsprechung die Festlegung von Zuständigkeiten mit außenwirksamem Charakter nur in Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffen werden darf.

III. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 8 Absatz 1)

Durch die Änderung des § 8 Absatz 1 wird die zentrale Zuständigkeit des Landes Hessen für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Spielersperrdatei, einschließlich aller damit verbundenen administrativen Aufgaben und Rechtsakte wie etwa den vertraglichen und technischen Anschluss der nach dem GlüStV 2021 hierzu Verpflichteten geregelt. Das Land Hessen ist danach auch zentral für die Gebührenerhebung nach § 8c zuständig.

Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der GlüStV 2021 für das weit zu verstehende Führen der Sperrdatei bislang lediglich eine befristete Übertragung der Zuständigkeit auf das Land Hessen festlegt. Da die gebündelte und kontinuierliche Wahrnehmung dieser Aufgaben für alle Länder durch eine zentrale Stelle sinnvoll erscheint, um die in § 1 dieses Staatsvertrages verankerten Ziele effektiv erreichen zu können, wird klargestellt, dass diese Aufgaben mit dem Führen der Spielersperrdatei einhergehen. Der zur ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung zu betreibende kosten- und personalintensive Aufwand rechtfertigt es, den notwendigen Anschluss der nach dem GlüStV 2021 hierzu Verpflichteten an das Spielersperrsystem sowie das Errichten der hierfür erforderlichen Organisationsstruktur und das Führen der Sperrdatei sowie die Erhebung von Gebühren dauerhaft einem Land, hier also dem Land Hessen, zuzuschreiben.

Der neue Satz 4 stellt klar, dass bei der Wahrnehmung der Aufgaben das Landesrecht des Landes Hessen maßgeblich ist, soweit in diesem Staatsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist. Dies gilt im Hinblick auf die Gebührenerhebung nach § 8c insbesondere auch für das Gebührenrecht. Die Regelung stellt sicher, dass das Land Hessen bei der Erfüllung der zentralen Aufgaben eine einheitliche Rechtsordnung anwenden kann, auch wenn die zum Anschluss Verpflichteten ihren Sitz bzw. die Spielerinnen und Spieler ihren Wohnsitz in anderen Bundesländern haben.

Die neuen Sätze 5 bis 7 regeln die Verteilung der Kosten, die dem Land Hessen im Zuge seiner Aufgabenwahrnehmung entstehen. Sie erfolgt anhand des Königsteiner Schlüssels. Sofern nach Kündigung eines Landes weniger als 16 Vertragsländer verbleiben, werden die Kosten entsprechend dem modifizierten Königsteiner Schlüssel nach § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 auf die verbleibenden Länder verteilt. Nähere Regelungen zum Wirtschaftsplan zum Führen der Spielersperrdatei bleiben einer Verwaltungsvereinbarung der Länder vorbehalten.

Der neue Satz 8 regelt die Rechts- und Fachaufsicht sowie die Ausübung des Ländereinflusses. Die Behörden des Landes Hessen unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht der für Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Hessen. Aus der Anordnung der entsprechenden Anwendung von § 271 folgt zum einen, dass die hessische oberste Landesbehörde ihre Rechtsaufsicht im Benehmen mit den obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der übrigen Trägerländer ausführt, soweit nicht die Eilbedürftigkeit unverzügliches Handeln gebietet (vgl. § 271 Absatz 1), zum anderen dass die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der übrigen Trägerländer die hessische oberste Landesbehörde um die Prüfung fachaufsichtlicher Maßnahmen ersuchen können (vgl. § 271 Absatz 3) und schließlich dass die hessische oberste Landesbehörde bei der Ausübung der Fachaufsicht die Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates der Anstalt zu beachten hat (vgl. § 271 Absatz 2). Denn auch wenn die Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 in der alleinigen Zuständigkeit des Landes Hessen liegen, bedarf es einer Einwirkungsmöglichkeit einer gemeinschaftlichen Aufsichtsinstanz, um den ansonsten im länder einheitlichen Verfahren defizitären demokratischen Legitimationszusammenhang auszugleichen (BayVerfGH, Urteil vom 25. September 2015 – Vf. 9-VII-13 –, juris, Rn. 141 ff.). Bei der alleinigen Wahrnehmung der länder einheitlichen Vollzugsbefugnisse durch das Land Hessen fehlte es nämlich bei den anderen Bundesländern an der personellen demokratischen Legitimation; die übrigen Länder hätten grundsätzlich keinerlei bestimmenden Einfluss auf die zuständigen Bediensteten des Landes Hessen. Ein hinreichendes Legitimationsniveau wird vorliegend dadurch erreicht, dass die länderübergreifend tätige Vollzugsbehörde an die das Verfahren im Detail vorgebenden Vorschriften des von den Länderparlamenten ratifizierten Glücksspielstaatsvertrages 2021 und die Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder gebunden ist. Dieser besteht seinerseits wieder aus weisungsunterworfenen Vertretern der Bundesländer. Dadurch ist gewährleistet, dass die Volksvertretungen über den zuständigen Ressortminister Kontrolle über den Verwaltungsvollzug ausüben und gegebenenfalls auf das Abstimmungsverhalten des jeweiligen Landesvertreters im Aufsichtsgremium Einfluss nehmen können (BayVerfGH, a.a.O., Rn. 152). Der Verwaltungsrat sorgt so durch seine Zusammensetzung aus (hochrangigen) Vertretern aller am Staatsvertrag beteiligten Länder für eine verstärkte sachlich-inhaltliche Legitimation, wenn er durch Entscheidungsrichtlinien im Einzelfall die Entscheidungen der Behörde mitbestimmt. Bei den Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates handelt es sich ausschließlich um rein verwaltungsinterne bindende Vorgaben zur Auslegung und Konkretisierung bestehender Vorschriften.

Der neue Satz 9 bestimmt zum Verhältnis zwischen Maßnahmen der hessischen Aufsichtsbehörde und Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates, dass Aufsichtsmaßnahmen unwirksam sind, wenn diese einer Entscheidungsrichtlinie des Verwaltungsrates widersprechen. Damit wird die aus Gründen des demokratischen Legitimationszusammenhangs erforderliche Bindung auch der Rechts- und Fachaufsichtsbehörden des Landes Hessen an die Beschlüsse des Verwaltungsrates sichergestellt.

Zu Nummer 2 (§ 23 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3)

In § 23 Absatz 1 wird durch das Streichen des eingefügten Relativsatzes eine Folgeänderung vorgenommen, da dieser Satz angesichts der fehlenden konkreten Benennung des für die Führung der Datei zuständigen Landes und der neu geschaffenen spezifischen Zuständigkeitsregelung im § 8 Absatz 1 Satz 2 nunmehr obsolet geworden ist. § 23 Absatz 1 befasst sich damit entsprechend seiner gesetzlichen Überschrift und dem Kontext, in dem die Norm steht (Sechster Abschnitt „Datenschutz“), inhaltlich nur noch mit Aspekten der Verarbeitung und dem Schutz von Daten.

Durch die Ergänzung in § 23 Absatz 2 wird klargestellt, dass der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten übermittelt werden können. Ohne die Änderung des Staatsvertrages würde die Gemeinsame Behörde selbst für die Führung der Sperrdatei zuständig sein und also selbst über alle bei der Führung der Sperrdatei anfallenden Daten verfügen. Dass die Zuständigkeit nun dauerhaft an hessische Behörden übertragen wird und die Daten damit nur dort vorliegen, macht eine Datenübermittlung an die Gemeinsame Behörde nötig, die allerdings auf die Daten zu beschränken ist, die für die Gemeinsame Behörde zur Erfüllung der ihr nach dem Staatsvertrag zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind. Soweit es sich dabei um personenbezogene Daten handelt, hängt die Datenübermittlung jedoch von ihrer datenschutzrechtlichen Zulässigkeit ab, die bei personenbezogenen Gesundheitsdaten nochmals strengeren Voraussetzungen unterliegt. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Übermittlung ist von allen an der Datenübermittlung beteiligten Behörden nach dem jeweils für sie geltenden Recht, insbesondere also nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) zu prüfen.

In § 23 Absatz 3 wird geregelt, dass die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde regelmäßig Auswertungen an die zuständigen Aufsichtsbehörden (z.B. die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder und die nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden über die von den Ländern erlaubte Glücksspielangebote) übermittelt, damit diese die tatsächliche Nutzung überwachen können. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, ist Voraussetzung auch hier die von allen am Übermittlungsvorgang beteiligten Behörden zu prüfende datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenübermittlung.

Zu Nummer 3 (§ 27f Absatz 4 Nummer 1)

In der Folge der eindeutigen Übertragung der Zuständigkeit für das Führen der zentralen Sperrdatei auf das Land Hessen im neu gefassten § 8 Absatz 1 Satz 2 ist die anderslautende Zuständigkeitsregelung des § 27f Absatz 4 Nr. 1 aufzuheben.

Zu Nummer 4 (§ 27h Absatz 9)

Über die Entscheidungsrichtlinien des Verwaltungsrates wird der Ländereinfluss auf die Aufgabenwahrnehmung durch das Land Hessen sichergestellt (siehe Erläuterungen zu Nummer 2). Bei den Entscheidungsrichtlinien handelt es sich um Auslegungsvorgaben, an die das Land Hessen bei der Ausübung der länder einheitlichen Zuständigkeit gebunden ist. Da der Verwaltungsrat insoweit außerhalb seiner Stellung als Organ der Anstalt tätig wird und seine Entscheidungsrichtlinien letztgültig sein sollen, darf er nicht der allgemeinen Rechtsaufsicht des Sitzlandes Sachsen-Anhalt über die Anstalt unterliegen. Dies stellt Satz 2 klar. Ansonsten gäbe es eine nicht aufzulösende Kollision unterschiedlicher Aufsichtsstrukturen. Die Rechtsaufsicht über die Führung der Sperrdatei muss grundsätzlich beim länderübergreifend tätigen Land Hessen verbleiben, sofern nicht der Verwaltungsrat abweichende Entscheidungen trifft.

Die Regelung zur Beschlussfassung über für den Vorstand der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bindende Entscheidungsrichtlinien finden auf diese Entscheidungsrichtlinien entsprechende Anwendung. Die Entscheidungsrichtlinien werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst (§ 27h Absatz 6 Satz 2). Der Beschluss kann auch gegen die Stimme des Vertreters des Landes Hessen getroffen werden.

Damit die Länder über den Verwaltungsrat auch frühzeitig Einfluss nehmen können, enthält § 27h Absatz 9 Satz 3 eine Vorab-Informationspflicht über wesentliche Entscheidungen (z.B. Änderung des für die Gesetzgebung der Länder relevanten Ablaufs des Anschlusses der Verpflichteten, kostenintensive Maßnahmen oder grundlegende technische Umstellungen, Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen für gesperrte Personen) sowie eine Berichtspflicht über laufende Angelegenheiten und Verfahren.

Die Einfügung erfolgt als Absatz 9 hinter den Absatz 8, der die näheren Regelungen der Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder betrifft, weil der Verwaltungsrat im Hinblick auf die durch das Land Hessen zu führende Spielersperrdatei außerhalb der Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder tätig wird und daher in der Satzung keine Bestimmungen hierzu aufzunehmen sind. Er handelt insoweit nicht als Organ oder Teil der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, sondern aus eigenem Recht. Der Rückgriff auf das bestehende Gremium des Verwaltungsrates erfolgt aus Vereinfachungsgründen, um kein zweites Gremium zur Ausübung des Ländereinflusses bilden zu müssen. Ergänzende Regelungen können daher in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates oder in einer ergänzenden Verwaltungsvereinbarung, nicht jedoch in der Satzung der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, getroffen werden.

Zu Nummer 5 (§ 27p Absatz 4 Nummer 1)

Die Übergangsregelung in § 27p Absatz 4 Nummer 1 ist obsolet geworden und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 6 (§ 32 Satz 1)

Im Rahmen der Evaluierung soll auch die Zuständigkeit des Landes Hessen für die Führung der anbieter- und spielformübergreifenden Spielersperrdatei und deren Auswirkungen auf den Spielerschutz evaluiert werden.

Zu Nummer 7 (§ 35 Absatz 6)

Für den Fall, dass das Land Hessen von seinem Recht nach § 35 Absatz 4 Satz 2 Gebrauch macht und den Staatsvertrag kündigt, geht die Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei und für den Anschluss der hierzu Verpflichteten nach den §§ 8 bis 8d und 23 auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder über. Im Zuge dessen hat das Land Hessen der Anstalt sämtliche mit dem Spielersperrsystem im Zusammenhang stehende erforderliche Informationen, Unterlagen, Daten, Programme und Rechte zur Verfügung zu stellen, welche diese benötigt, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können. Die Vorschrift stellt damit gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die Weitergabe der bei den Behörden der Länder vorhandenen Daten dar.

Mit dem Zuständigkeitsübergang auf die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder werden die Vorschriften zur Sicherstellung des Ländereinflusses auf die Aufgabenwahrnehmung des Landes Hessen obsolet und sind daher nicht mehr anwendbar. Anstelle des Rechts des Landes Hessen findet nach § 27a Absatz 3 das Recht des Sitzlandes Anwendung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten zum 1. Januar 2023. Sollten bis dahin nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sein, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 17.03.2022 Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 7.03.2022 M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11.03.2022 Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 21.3.2022 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 23. März 2022 Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 15.3.22 Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 9.3.22 V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
In Vertretung für die Ministerpräsidentin

Schwerin, den 24.03.2022 S. Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 11.3.2022 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 09/03/22 H. Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 18.3.2022 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 15. März 2022 Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 15.3.2022 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 10.3.2022 Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 24.3.22 Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 10.3.2022 Bodo Ramelow

Gesetz zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze

Vom 15. November 2022

Der Landtag hat am 10. November 2022 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes

§ 7 des Universitätsklinik-Gesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 2 und 3 werden nach dem Wort »wissenschaftlichen« jeweils die Wörter »und nichtwissenschaftlichen« eingefügt.
- b) In den Sätzen 2, 3 und 4 werden nach dem Wort »Krankenversorgung« jeweils die Wörter »und der Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre« eingefügt.
- c) In Satz 4 wird das Wort »Hochschul-lehrerinnen« durch das Wort »Hochschullehrerinnen« ersetzt.
- d) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:
»Zu diesem Zweck stellt das Universitätsklinikum der Universität sein Personal zur Verfügung. Ob und in welchem Umfang das der Universität vom Universitätsklinikum gestellte Personal in Forschung und Lehre eingesetzt wird, entscheidet die Universität im Benehmen mit dem Universitätsklinikum unter Berücksichtigung ihrer Kapazitätsplanung im öffentlichen Interesse. Ein Rechtsanspruch Dritter auf kapazitätssteigernde Einbeziehung des Personals des Universitätsklinikums in die Lehre besteht nicht. Näheres zu den Sätzen 2 bis 6 regelt das Wissenschaftsministerium durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Universitäten unter Wahrung der Rechte der Universitäten und ihrer Mitglieder nach § 3 LHG.«
- e) Nach dem neuen Satz 11 werden folgende Sätze eingefügt:
»Die Universität und das Universitätsklinikum stellen sich gegenseitig auch weitere Sach- und Raummittel zur Verfügung, soweit dies der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung dient. Das Wissenschaftsministerium regelt das Nähere zu den Überlassungen nach den Sätzen 10 und 12 durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Universitäten.«

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Teilsatz 1 werden die Wörter »Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und 6« durch die Wörter »Absatz 1

Sätze 2 bis 6, 10 und 12 sowie aufgrund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Sätze 9 und 13« ersetzt.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

c) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

»Die Verpflichtung nach Satz 3 gilt ausnahmsweise nicht, soweit und solange es dem leistungspflichtigen Kooperationspartner infolge eines Umstands, den er nicht zu vertreten hat, unmöglich ist, die nachzufragende Leistung innerhalb angemessener Frist zu erbringen; die Leistungsunfähigkeit ist dem nachfragepflichtigen Kooperationspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.«

Artikel 2

Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 Nummer 3 wird ein Zeilenumbruch eingefügt.
- b) In Satz 5 wird das Wort »Er« durch die Wörter »Der Aufsichtsrat« ersetzt.

2. In § 7 Absatz 1 Satz 12 werden die Wörter »§ 4 Absatz 3 Satz 7 LHG« durch die Wörter »§ 4 Absatz 4 Satz 2 LHG« ersetzt.

3. In § 13 Absatz 6 Satz 1 wird die Zahl »6« durch die Zahl »5« ersetzt.

4. In § 17 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort »Wissenschaftsfreiheitsgesetz« die Wörter », es sei denn, dass im Einzelnen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Bund eine anderweitige Regelung getroffen wird« eingefügt.

5. In § 20 Absatz 1 Satz 2 werden in der Zeile »– § 15 Absatz 7 mit der Maßgabe, dass er nur für die Betriebsrichtungen Anwendung findet und die dort genannten Einrichtungen auch als solche des Bereichs geführt werden können« das Wort »genannten« durch das Wort »genannten« ersetzt und darunter in einer neuen Zeile die Wörter »– § 20 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2;« eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes

Das Zweite KIT-Weiterentwicklungsgesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Nummer 7 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird das Wort »des« jeweils gestrichen.

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
 »Die Sätze 1 bis 4 gelten für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechend.«
- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter »nach Absatz 1« und die Angabe »Absatz 6« gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

§ 5 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 2022 (GBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird die Zahl » 24, « gestrichen.
2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
 »5a. im Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis zum 25. Februar 2025 Ausländerinnen und Ausländer, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzen,«

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in dem nachfolgenden Absatz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 3 tritt in Kraft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 2 Nummer 7 und Artikel 4 Absatz 5 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes.

STUTTGART, den 15. November 2022

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	DR. BAYAZ
SCHOPPER	OLSCHOWSKI
WALKER	LUCHA
GENTGES	HAUK
RAZAVI	HOOGVLIET
	BOSCH

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrätin Antje Stüber
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: antje.stueber@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01 -44, Telefax (07 11) 6 66 01 -34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 7,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
